

B E R I C H T
der
B U N D E S R E G I E R U N G
gemäß § 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl.Nr. 207/62,
betreffend
das Jahresprogramm, die Grundsätze und Zinssätze
für das Wirtschaftsjahr 1998/99 des ERP-Fonds

ANLAGE I

JAHRESPROGRAMM 1998/99

Das vorliegende Jahresprogramm 1998/99 wurde bereits mit Beschuß der Bundesregierung vom 2. Mai 1995 in seinen wesentlichen Grundsätzen für eine 5-jährige Planperiode (bis 1999/2000) festgelegt, um für die Mitwirkung bei den EU-Strukturfonds bestmöglich vorzusorgen.

Gemäß § 10 des ERP-Fonds-Gesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 207/1962 sind im nachfolgenden die grundsätzlichen Zielsetzungen für die ERP-Kreditvergabe und das zahlenmäßige Ausmaß der im Wirtschaftsjahr 1998/99 einzusetzenden Fondsmitteln dargelegt.

Die Maßnahmen unterstützen weiterhin die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Neben Maßnahmen zur **Unterstützung einer Technologie- und Wachstums offensive** sollen auch **beschäftigungspolitische Anliegen** besondere Berücksichtigung finden. Daher soll bei **arbeitsplatzschaffenden Vorhaben** - insbesondere in Regionen mit ange spannter Beschäftigungssituation - über eine **zusätzliche Erhöhung der projektbezogenen ERP-Förderung (Zinsbonus)** den Unternehmen ein entsprechender Anreiz gegeben werden.

Desgleichen sollen jene Unternehmen, welche sich im global verschärfenden Wettbewerb durchsetzen müssen, eine besondere Förderung zur **Ausweitung ihrer Innovationstätigkeiten** sowie zur **Modernisierung und Verbesserung ihrer technologischen Ausstattung** erhalten. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, daß **vorhandenes Forschungswissen zügig in anspruchsvolle und marktgerechte Produkte sowie entsprechend hochwertige Fertigungsverfahren übergeleitet wird**, um so den Industriestandort Österreich auch in Zukunft abzusichern. In diesem Zusammenhang startet der ERP-Fonds vor dem Hintergrund der geplanten Osterweiterung der EU eine **spezielle Initiative zur Unterstützung des Wachstums und der Innovationskraft der mittelständischen Unternehmen**. Kernpunkte dieser Initiative sind: verstärkte Beratungstätigkeit in einer frühen Projektphase und die rasche Zurverfügungstellung der Fördermittel.

Darüberhinaus wird zukünftig auch die Nutzung des Kapitalmarktes bzw. die Forcierung von Kooperationen durch strategische Partnerschaften eine immer größere Rolle spielen und über das **ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive** entsprechend unterstützt werden können. Dabei kommt der **engen Kooperation mit Mittelstandfinanzierungsgesellschaften sowie mit Venture-Fonds** eine große Bedeutung zu.

Vorrangiges Ziel des ERP-Fonds ist daher, mit seinen Programmen eine offensive Strukturpolitik zu betreiben und die Unternehmen bei deren Anpassungserfordernissen an die neuen internationalen Marktverhältnisse zu unterstützen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Unterstützung von Projekten, die angesichts ihrer gesamtwirtschaftlich positiven externen Effekte bestehende Marktunvollkommenheit bzw. Marktversagen beseitigen helfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der **Schaffung von zusätzlichen Anreizen zu vermehrten F&E-Aktivitäten und verstärktem Technologietrans**

fer. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der **Initiierung von entsprechenden Infrastruktureinrichtungen** zu, wie zB. Gründer- und Innovationszentren, Technologie- und spezialisierte Gewerbeparks, technologisch hochwertig ausgestattete Einrichtungen für Fachmessen oder privatwirtschaftlich geführte kooperative Forschungsgesellschaften für bestimmte F&E-Bereiche. An diesen F&E-Gesellschaften sollen vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen beteiligt sein, da sich für diese Unternehmen der Aufbau eigener F&E-Abteilungen meist nicht rentiert. Das damit verfolgte vorrangige Ziel ist die Schaffung von günstigeren Rahmenbedingungen für die verstärkte Teilnahme kleiner und mittlerer Firmen an internationalen Forschungsprogrammen.

Ein weiterer Ansatzpunkt für eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Unterstützung bildet die **Forcierung von innovationsorientierten Unternehmensaktivitäten in regionalen Problemgebieten** sowie die **Technologiediffusion bei kleinen und mittleren Unternehmen**. Positive externe Effekte ergeben sich hiebei vor allem im Zusammenhang mit der Ausbildung bzw. Höherqualifizierung von Mitarbeitern sowie mit der **regionsinternen Verflechtung** von bestehenden Unternehmen. Vorrangiges Ziel dabei ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine strukturelle **endogene Erneuerung derartiger Regionen** sowie der **Know-How-Transfer zu den KMUs**.

Gemäß EU-Wettbewerbsrecht sind **öffentliche Beihilfen** nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Wichtig ist jedoch, daß Förderungen den Wettbewerb in der Gemeinschaft nicht verzerren. Unter Bedachtnahme dieses Prinzips sind lt. EU-Wettbewerbsrecht öffentliche Förderungen in folgenden Bereichen innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen **erlaubt**:

- Forschung und Entwicklung
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Regional benachteiligte Gebiete
- Umweltschutz
- Restrukturierung und Sanierung

Darüberhinausgehende Förderprogramme sind erlaubt, wenn nachgewiesen werden kann, daß sie zu keinen Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft führen.

Nach dem EU-Wettbewerbsrecht ist weiters notwendig, daß alle neuen Beihilferegelungen vor deren Inkraftsetzung bei der EU-Kommission notifiziert und genehmigt werden müssen. Dies gilt auch bei qualitativer Abänderung bestehender Förderaktionen.

Die 5-jährige Festlegung hinsichtlich der Ausrichtung und Budgetierung der einzelnen ERP-Programme war auch deshalb notwendig, um die sichere Inanspruchnahme von EU-Mitteln für die gesamte Strukturfondsperiode bestmöglich zu gewährleisten. Aus diesem Grund entspricht das Kreditvergabevolumen für das ERP-Wirtschaftsjahr 1998/99 dem Beschuß vom Mai 1995, wonach das Kreditvergabevolumen für die im Abschnitt „Grundsätze“ angeführten einzelnen ERP-Programme mindestens gleich hoch bleiben soll und bei Bedarf jährlich um rd. 3-5 % erhöht werden kann. Für das ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive ist gemäß dem Beschuß aus dem Vorjahr wieder eine Sonderdotierung von insgesamt S 1 Mrd vorgesehen. Bei Nichtausnützung des vorgesehenen Budgetrahmens für dieses Sonderprogramm, soll der nicht verbrauchte Teil des Budgets auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werden.

Ausschlaggebend für den Förderungsnehmer aber auch aus EU-Wettbewerbssicht ist die Höhe des Fördereffektes eines ERP-Kredites (= betragsmäßiges Förderelement aufgrund der Zinsdifferenz zwischen dem ERP-Kreditzinssatz und einem durchschnittlichen Marktzinssatz, ausgedrückt in den sogenannten Referenzzinssätzen). Ziel muß es sein, den Förderbarwert des

ERP-Kredites für das jeweilige ERP-Programm über einen längeren Zeitraum stabil zu halten. Die Zinsentwicklungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, daß selbst von einem relativ stabilen Zinsniveau über einen Zeitraum von 1 Jahr nicht mehr ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund soll es dem ERP-Fonds weiterhin möglich sein, bei deutlichen Marktzinssenkungen bzw. Marktzinserhöhungen eine Anpassung des ERP-Kreditzinses bei seinen Programmen auch unterjährig vorzunehmen. Der Modus für eine eventuelle Zinssatzanpassung während eines ERP-Geschäftsjahres ist im Abschnitt „Grundsätze“ dargestellt (Seite 14 f.).

Wie bisher können bereits gebundene ERP-Kreditmittel aufgrund von Genehmigungen aus den Vorjahren, die im laufenden Geschäftsjahr wegen Projektkürzungen, Stornos oder vorgezogenen Tilgungen dem ERP-Fonds vorzeitig zurückfließen, zusätzlich zum fixierten neuen ERP-Jahresbudget 1998/99 vergeben werden.

Änderung des Indikators zur Berechnung der nicht fixen Zinssätze

Zur quartalsweisen Berechnung der Höhe des sprungfixen sowie des variablen Zinssatzes bei den ERP-Krediten wird derzeit als Indikator die „Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken“ herangezogen. Dieser Indikator bezieht sich nur auf ein sehr kleines Segment des gesamten Sekundärmarktes und unterliegt recht großen Schwankungen zB. im Vergleich zur „Sekundärmarktrendite Bund“. Die „Sekundärmarktrendite Bund“ repräsentiert gleichzeitig auch den Großteil der gesamten Emissionen.

Aus diesem Grund soll vom bisherigen Indikator „Sekundärmarktrendite - sonstige inländische Nichtbanken“ abgegangen werden und anstatt dessen als neuer Indikator die „Sekundärmarktrendite Bund“ verwendet werden. Damit kann viel eher vermieden werden, daß die jeweils quartalsmäßig festgelegten nicht fixen Zinssätze (sprungfixer und variabler Zinssatz) bei den ERP-Krediten größeren Schwankungen unterliegen.

Dieser neue Indikator soll zur Berechnung der nicht fixen Zinssätze sämtlicher ERP-Kredite herangezogen werden (und gilt daher sowohl für alle bereits genehmigten und derzeit noch aushaltenden Kredite als auch für alle zukünftigen Kreditgenehmigungen).

ZIELE IM ERP-JAHRESPROGRAMM 1998/99 FÜR DIE EINZELNEN SEKTOREN

I. INDUSTRIE und GEWERBE

Die ERP-Programme für den Sektor Industrie und Gewerbe orientieren sich am Ziel einer offensiven Struktur- und Regionalpolitik für die neunziger Jahre. Es soll damit die Anpassung der Industrie, vor allem auch unter Bedachtnahme spezifischer Anforderungen, die sich aus der Unternehmensgrößenstruktur sowie wegen der strukturellen Anpassungserfordernisse im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt ergeben, an künftige internationale Wettbewerbsverhältnisse unter Beachtung wirtschaftspolitischer Prioritäten unterstützt werden.

Mit den ERP-Programmen soll innovations-, wachstums- sowie beschäftigungspolitischen Zielsetzungen entsprochen werden.

Zu den vom ERP-Fonds verfolgten Zielen bei der Förderung von Projekten im Sektor Industrie und Gewerbe zählen daher:

- Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsaktivitäten
- Wachstumsschub für technologieorientierte KMUs u. forschungsintensive Unternehmen
- Strukturelle Erneuerung in den alten Industriegebieten sowie in den peripheren Regionen
- Technologiediffusion bei kleinen und mittleren Unternehmen
- Forcierung der Internationalisierung der heimischen Unternehmen in den neuen Reformstaaten, insbesondere in den an Österreich grenzenden Ländern
- Ausbau von Infrastruktureinrichtungen zur Stimulierung von Unternehmensneugründungen und verstärkter F&E-Kooperationen sowie Technologietransfer zwischen den Unternehmen.

Die wesentlichen Kriterien für die ERP-Mittelvergabe sind:

- Förderung nach übersichtlichen Grundsätzen und mit kalkulierbaren Konditionen
- Förderung von Projekten, die regional bzw. gesamtwirtschaftlich positive externe Effekte erwarten lassen (Innovation, Wachstum, Beschäftigung)
- Förderung im Einklang mit regional-, struktur- und umweltpolitischen Zielen sowie internationalen Vereinbarungen
- Förderung von Projekten, deren Finanzierungserfordernisse vor allem aus bestimmten Unternehmensgrößen (bei KMUs) bzw. aus bestimmten Projektphasen ("Start-up-Phase") resultieren.

Die Konditionengestaltung bei den einzelnen ERP-Programmen orientiert sich an der Projektphase, dem Risiko und der wirtschaftspolitischen Zielsetzung. Gerade während der Startphase eines Projektes ist das Risiko hoch, weshalb eine Finanzierungsentlastung durch die Gewährung von tilgungsfreien Zeiträumen mit günstigeren Zinssätzen sinnvoll ist.

Um den raschen Veränderungen auf dem Kapitalmarkt Rechnung zu tragen, sind die programmbezogenen Zinssätze für ERP-Kredite mit einem gewissen flexiblen Element ausgestaltet. Grundsätzlich werden bei den ERP-Krediten im Sektor Industrie und Gewerbe Fixzinskonditionen gewährt, falls es aber zu deutlichen Zinserhöhungen bzw. -senkungen im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres kommen sollte, dann ist auch eine unterjährige Anpassung der ERP-Kreditkonditionen möglich.

Um die erwünschten Zielsetzungen effizient zu erreichen, erfolgt die Vergabe von ERP-Krediten nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien. Dazu wird vom ERP-Fonds ein auf die einzelnen Programme abgestimmtes Bewertungsschema, welches auch als Maßstab für die Höhe der Kreditquote herangezogen wird, angewendet.

Bei der Festlegung der Höhe der ERP-Kreditquote ist darauf zu achten, daß ein Teil des Projektes durch Eigenmittel bzw. ungeförderte Fremdmittel finanziert wird. Im Sinne einer gezielten Förderung werden signifikante ERP-Finanzierungsbeiträge angestrebt.

Der Kredithöchstbetrag pro Projekt liegt grundsätzlich bei S 100 Mio. Ausnahme: im Rahmen des ERP-Regional- und des ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive können ERP-Kredite bis S 200 Mio., im Rahmen des ERP-Infrastrukturprogrammes in der Regel bis S 200 Mio., in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, vergeben werden; für Projekte im Ziel 1-Gebiet gilt keine Obergrenze. Damit dieses Ziel für möglichst viele Projekte erreicht werden kann, wird der Kredithöchstbetrag pro Unternehmen - sei es für ein oder mehrere Projekte - mit S 200 Mio. pro ERP-Wirtschaftsjahr festgelegt (hievon ausgenommen sind Unternehmen, die im Ziel 1-Gebiet bzw. in ein Infrastrukturprojekt investieren). Nicht miteinbezogen werden in diese Regel weiters jene Projekte, die im Rahmen des neuen ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive unterstützt werden.

Zudem werden Bagatellförderungen, d.h. die Förderung von Projekten, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderbaren Kosten betragen würde und keine sonstigen Förderungen (mit anderen Förderungsinstitutionen abgestimmte "Förderpakete") gewährt werden, ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der direkten Finanzierung über die Nutzung des heimischen Kapitalmarktes wird von den österreichischen Unternehmen immer noch zu wenig wahrgenommen. Um der wünschenswerten Entwicklung eines breiteren Wertpapiermarktes Rechnung zu tragen, nimmt der ERP-Fonds bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit von Großprojekten auch auf die Kapitalmarktfähigkeit des förderungswerbenden Unternehmens Bedacht. Darüberhinaus soll insbesondere über das ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive den Unternehmen auf ihrem Weg zum Kapitalmarkt geholfen werden.

Bei Großvorhaben werden aufgrund der vorhin beschriebenen Einschränkungen die Bagatellgrenze von 20 % sowie die Maximalförderobergrenzen pro Projekt wirksam. Für Großprojekte wird somit nicht nur aus budgetären Erfordernissen auf die Möglichkeit einer Finanzierung über den Kapitalmarkt verwiesen. Dabei könnte bei Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen u.a. der Rentenmarkt genutzt werden. Für jene Großprojekte, die zu mehr als 20 % über ERP-Kredite gefördert werden können, ergeben sich aufgrund der Gewährung von Kreditquoten, die in der Regel unter 50 % der Projektkosten liegen, für die Ausfinanzierung Ansatzzpunkte für alternative Kapitalmarktfinanzierungsformen.

a) Technologie-, Innovations- und Wachstumsförderung

Betriebliche Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsaktivitäten zählen zu den wichtigsten Wachstumsdeterminanten hochentwickelter Industriestaaten. Die Existenz von externen Effekten (unentgeltliche Nutzung technologischen Wissens von Dritten, Höherqualifizierung der Mitarbeiter, etc.) im Zusammenhang mit technologischem Fortschritt bedeutet jedoch, daß private Investoren nicht im vollen Umfang die Rendite ihrer F&E-Investitionen lukrieren können. Die Folge davon ist, daß Unternehmen in ihrer Gesamtheit dazu tendieren, weniger in F&E sowie Innovation zu investieren als gesamtwirtschaftlich effizient wäre.

Insbesondere durch die Förderung von innovationsorientierten KMUs im Wachstum sowie von Projekten zur Überleitung von Forschungsergebnissen bzw. von Pilot- und Demonstrationsvorhaben kann ein wichtiger Beitrag zur Hebung der privatwirtschaftlichen F&E-Ausgaben auf ein gesamtwirtschaftlich höheres Niveau geleistet werden.

Die ERP-Programme tragen auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß immaterielle Investitionen, aber auch die Einführung neuer Technologien, stark zu den Kernfähigkeiten eines Unternehmens sowie wesentlich zur langfristigen Sicherung einer guten internationalen Marktstellung beitragen. Indirekt wird durch diese ERP-Programme auch der Aspekt der Höherqualifizierung der Beschäftigten berücksichtigt.

Ein weiterer Schwerpunkt bei diesen ERP-Programmen liegt in der Forcierung von Kooperationsprojekten österreichischer Unternehmen untereinander oder mit ausländischen Firmen bzw. mit Forschungsinstitutionen. Angesprochen sind hiebei u.a. Vorhaben zur Errichtung von gemeinsamen Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen sowie die Hereinnahme strategischer Partner zur langfristigen Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit.

b) Regionalförderung

Regionalpolitik durch Stimulierung industriell-gewerblicher Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten ist sinnvoll, um dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegenzusteuern und Wachstumspotentiale zu nützen. Sie entspricht in ihrer konkreten Ausformung auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen der EU.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt hier bei der Unterstützung von innovativen, strukturverbessernden Projekten in den alten Industriegebieten und peripheren Regionen. Auch bei der Förderung von Investitionsprojekten in Regionalfördergebieten sind technologie- und innovationspolitische Zielsetzungen zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Regionalförderung auch als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird dem Aspekt der Steigerung der Innovationsfähigkeit bestehender Unternehmen und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur (zB. bezüglich Produkt und Verfahren, Qualifikationsintensität, unternehmerischer Funktionen) besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung).

Die entsprechende Gebietskulisse für die Regionalförderung in Österreich wurde im Mai 1994 mit der EFTA-Überwachungsbehörde (in Abstimmung mit der EU-Kommission) ausverhandelt und ist vorerst bis Ende 1998 gültig. Die Verhandlungen zwischen Österreich und EU-Kommission betreffend die Verlängerung der bestehenden Regionalfördergebietskulisse bis Ende 1999 haben bereits begonnen.

c) Infrastrukturförderung

Der Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur als Beitrag zur strukturellen Erneuerung bzw. Verbesserung der Branchenstruktur kommt aus industrie-politischer Sicht große Bedeutung zu. Dabei stehen insbesondere folgende Ziele im Vordergrund: Stimulierung von Unternehmensneugründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen, Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen, Forcierung des Technologietransfers zwischen den Unternehmen bzw. zwischen Forschungsinstitutionen und Unternehmen sowie Know-how-Transfer im Rahmen von Fachmessen.

Ein besonderes Anliegen des ERP-Fonds in diesem Zusammenhang ist die Stimulierung der heimischen Industrie zur Errichtung von privatwirtschaftlich geführten kooperativen Forschungsgesellschaften für bestimmte F&E-Aktivitäten. An diesen "F&E-Kooperationsunternehmen" sollen sich vor allem KMUs beteiligen. Ziel dieser Initiative des ERP-Fonds ist, die Rahmenbedingungen für die Teilnahme der KMUs in Österreich an internationalen Forschungsprogrammen (EUREKA, EU-Programme) zu verbessern.

d) Osteuropaförderung

Investitionen in den neuen Reformländern sind nach wie vor mit erhöhten Risiken und Unsicherheiten verbunden, weshalb kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten die Investitionsentscheidung wesentlich erleichtern. Um die günstige Ausgangssituation (räumliche Nähe, lange traditionelle Beziehungen) möglichst effizient zu nutzen, ist aber seitens der Unternehmen aktives Handeln erforderlich.

Gleichzeitig soll aber durch die Unterstützung derartiger Projekte auch ein wichtiger Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in den Reformstaaten selbst, insbesondere in den an Österreich grenzenden Ländern, sowie in den grenznahen Gebieten Österreichs geleistet werden. Diesem Aspekt ist vor allem auch im Zusammenhang mit dem geplanten Beitritt vieler dieser Länder zur EU eine große Bedeutung beizumessen.

Die Ostöffnung brachte den heimischen Industrie- und Gewerbeunternehmen während der letzten Jahre neben einer Reihe von Vorteilen (Internationalisierungschancen, neue Absatzmärkte, günstige Bezugsmöglichkeiten von Vorprodukten) auch einige Nachteile, wovon vor allem personalkostenintensive Branchen betroffen sind. Nunmehr besteht die Gefahr - verstärkt durch die rasch fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft - , daß mehr und mehr inländische Betriebe aus Wettbewerbsgründen ihre Produktion, zumindest teilweise, ins "billige" Osteuropa verlagern. Aus diesem Grund verfolgt der ERP-Fonds bei der Beurteilung von Projekten in den Reformstaaten eine differenzierte Strategie.

Reine Produktionsverlagerungen sind grundsätzlich nicht förderbar.

Wenn jedoch die Unternehmensstrategie dahin geht, einerseits die Erzeugung einfacher Produkte (deren Herstellung in Österreich nicht mehr rentabel ist) auszulagern, andererseits aber gleichzeitig die Herstellung qualitativ hochwertiger Waren in Österreich zu forcieren, dann kann eine Förderung sehr wohl angebracht sein. Entscheidend für die Förderwürdigkeit eines Projektes sind die mittel- bzw. langfristigen positiven Auswirkungen auf die österreichische Volkswirtschaft. Zur Sicherung der Förderintentionen wird in bestimmten Fällen eine Arbeitsplatzauflage vorgeschrieben.

In Zukunft soll die Förderung von Internationalisierungsaktivitäten der österreichischen Unternehmen über ERP-Mittel auf die neuen Reformländer fokussiert werden und das zu Beginn der 90er Jahre als „Sun-set-Programm“ eingeführte ERP-Internationalisierungsprogramm mit Ende Juni 1998 auslaufen. Alle bis Ende Juni einlangenden Anträge im Rahmen des ERP-Internationalisierungsprogrammes können auf Basis der derzeit (im Geschäftsjahr 1997/98) gültigen Richtlinien für dieses ERP-Programm beurteilt und gefördert werden.

II. TOURISMUS

Die Entwicklung der Tourismus- und Freizeitaufwendungen von 1980-1988 war durch mäßige, von etwa 1988-1992 durch starke Expansion, seither jedoch durch starke Rückgänge gekennzeichnet. In den letzten 6 Jahren gingen die Nächtigungen von rd. 130 Mio. p.a. auf rd. 109 Mio. p.a. zurück. Dank einer leichten Erholung der Nachfrage seit August 1997 und der guten Auslastung in der Wintersaison hat sich die schwierige Situation der österreichischen Tourismuswirtschaft etwas entspannt und die Tourismusumsätze stiegen auf rd. S 180 Mrd. im Jahresdurchschnitt 1997, das sind um gut 2 %, real um knapp 1 % mehr gegenüber dem Vorjahr.

Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu sichern und Wachstumschancen realisieren zu können, wird es in verstärktem Maße notwendig sein, strukturelle Maßnahmen zu setzen, um Qualität und Vielfalt des österreichischen Tourismusangebotes unter Einbeziehung der natürlichen Standortvorteile, landschaftliche Schönheit, relativ intakte Umwelt und Kulturschätze, zu erhöhen und im Bereich des Beherbergungsgewerbes das Angebot weiter zu verbessern, wodurch die Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf die Tourismuswirtschaft verringert werden können.

Im Rahmen einer breitgefächerten Stärkung der qualitativen Wachstumskräfte kommt der Qualitätsanhebung der Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe eine wesentliche Bedeutung zu, da die Konjunkturempfindlichkeit der Nachfrage mit steigender Qualitätsstufe abnimmt. Die in Österreich noch immer gegebene Dominanz der Beherbergungsbetriebe im unteren bzw. mittleren Bereich gibt nach wie vor Anlaß zu förderungswürdigen Maßnahmen zur Höherqualifizierung, besonders auch in touristischen Entwicklungsgebieten und in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten, wo auch der Arbeitsplatzsituation eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Durch den Ausbau des Qualitätstourismus in hiefür geeigneten Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten lassen sich daher auch für diese Regionen positive Wirtschaftsimpulse erwarten, wofür weiterhin ERP-Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen der ERP-Förderung ist es weiterhin zielführend, die touristische Infrastruktur durch Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Förderung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes auszubauen.

Auch wird der weiteren Strukturverbesserung und Qualitätssteigerung bestehender Tourismusbetriebe zumindest zur Erreichung der 3-Sterne-Kategorie Bedeutung beizumessen sein.

Vorrangige Bedeutung kommt dabei dem Ausbau von Qualität in touristischen Entwicklungs-

gebieten zu, besonders auch in den grenznahen Regionen zu den Reformstaaten.

Auch dem Trend der Gäste zu gesundheitsbewußterem Leben soll durch Qualitätssteigerung bestehender Kurhotels und Kurmittelhäuser Rechnung getragen werden; Neubauten solcher Betriebe sollen nur dann gefördert werden, wenn sie gehobenen Standards sind und davon eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Fremdenverkehrs zu erwarten ist. Die Förderung der strukturverbessernden Maßnahmen hat unter Beachtung bestehender tourismspolitischer Konzepte der Bundesländer zu erfolgen.

Nicht zuletzt war es bereits in der Vergangenheit und wird es auch für die Zukunft ein Anliegen des ERP-Fonds sein, als Voraussetzung für eine Förderung die Personalunterkünfte der in der Tourismusbranche Beschäftigten auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und/oder entsprechend zu ergänzen.

III. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Im Bereich der Landwirtschaft ist es weiterhin notwendig, überbetriebliche Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere auch für landwirtschaftliche Alternativprodukte zu schaffen. Solche überbetriebliche Einrichtungen sollen auch für die Bereiche der Viehwirtschaft und deren Alternativen mit ERP-Mitteln unterstützt werden, wodurch eine höhere Wertschöpfung ermöglicht wird.

Ferner soll aus energiewirtschaftlichen Überlegungen die Förderung von Projekten zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse weiter in der ERP-Förderung ermöglicht werden.

Die Neuerrichtung und Erweiterung von der Produktion dienenden Gewächshäusern (Glashäusern) samt den für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen soll zur Versorgungssicherung fortgesetzt werden.

Im Bereich der Forstwirtschaft ist zu berücksichtigen, daß neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten der langfristigen Erhaltung des Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages auch die Bestrebungen des Umweltschutzes immer mehr Bedeutung bekommen. Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Der Wald hat gerade in einer überwiegend industriell bestimmten Gesellschaft auch als Erholungsraum eine sehr große Bedeutung. Im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" und der notwendigen Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes ergeben sich zusätzliche Investitionserfordernisse. Es erscheint daher zweckmäßig, für forstliche Maßnahmen auch im Wirtschaftsjahr 1998/99 ERP-Mittel bereitzustellen.

IV. VERKEHR

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind weiterhin Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vordringlich.

Von den am Sektor Verkehr infolge Nichtausnützung der vorjährigen Jahresprogramme und durch vorgezogene Tilgungen verfügbaren ERP-Mitteln in Höhe von rd. S 376 Mio. werden S 300 Mio. auf den Sektor Tourismus zur Mitfinanzierung von tourismusrelevanten Komfortverbesserungen bei Aufstiegshilfen und von Beschneiungsanlagen zur Forcierung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes übertragen.

V. WIRTSCHAFTLICHE FÖRDERUNG VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Die internationalen Verpflichtungen Österreichs im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erfordern bedeutende Anstrengungen, insbesondere hinsichtlich einer erhöhten öffentlichen Mittelaufbringung.

Entwicklungszusammenarbeit ist in erster Linie ein Akt der internationalen Solidarität, aber auch ein gewichtiger Beitrag zur Überwindung der Gegensätze zwischen Nord und Süd im Sinne einer fruchtbaren Partnerschaft.

Die mit ERP-Mitteln finanzierten Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zielen darauf ab, die wirtschaftliche und soziale Struktur in den Entwicklungsländern zu verbessern und damit eine Mobilisierung brachliegender Ressourcen und Kapazitäten zu bewirken, die letzten Endes zu einer Steigerung der Kaufkraft und Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der Märkte der Entwicklungsländer beitragen sollen. Bei den mit ERP-Mitteln finanzierten Projekten wird überdies auch auf eine österreichische Wertschöpfung in Form von Ausrüstung und Dienstleistungen Bedacht genommen.

JAHRESPROGRAMM 1998/99
 (Zahlenmäßige Übersicht)

in Mio. ÖS in Mio. ÖS

**Leistungen gem. § 5 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes
 (Investitionskredite)¹**

Industrie und Gewerbe	5.400	
Tourismus	400	
Land- und Forstwirtschaft	220	
Verkehr	<u>60</u>	6.080

**Leistungen gem. § 5 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes
 (sonstige Leistungen)**

Wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern
 (§ 5 Abs. 2, Ziffer 1)

Technische Hilfe	80	
Förderung der Bereitstellung von Ausrüstungen für Entwicklungsländer	<u>40</u>	<u>120</u>
Dotation für das reguläre ERP-Jahresprogramm 1998/99		6.200

**ERP-Sonderprogramm „Wachstums- und Technologieoffensive“
 Sonderdotation in 1998/99** **1.000**

¹ Die Vergabe und Auszahlung kann nur nach Maßgabe der jeweils rückfließenden Mittel erfolgen.

ANLAGE II**GRUNDSÄTZE**

über die Arten der Investitionsvorhaben, die im Rahmen der ERP-Programme bis Ende der Strukturfondsperiode (1999/2000) durch die Gewährung von ERP-Investitionskrediten gefördert werden können (§ 11 ERP-Fonds-Gesetz). Die Gültigkeitsdauer der ERP-Programme wurde mit Beschluß der Bundesregierung vom 2. Mai 1995 bereits analog zur Laufzeit der EU-Strukturfondsperiode festgelegt. Damit wurde für die ERP-Programme, die in den Operationellen Programmen für die Strukturfonds enthalten sind, eine optimale Inanspruchnahme von EU-Mitteln gewährleistet.

Darüberhinaus werden die im letzten ERP-Wirtschaftsjahr begonnenen und für insgesamt 3 Jahre festgelegten Förderaktivitäten des ERP-Fonds im Rahmen des ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive fortgesetzt.

ERP-KREDITE für den SEKTOR INDUSTRIE und GEWERBE

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für alle ERP-Programme des Sektors Industrie und Gewerbe.

Antragsteller:

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen mit Betriebsstandort in Österreich; im ERP-Infrastrukturprogramm nur Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen und nichtuniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften.

Förderbare Projekte:

Die Voraussetzungen für die grundsätzliche Förderbarkeit eines Projektes sind bei den einzelnen ERP-Programmen im konkreten angeführt.

Darüberhinaus werden im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projektes zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- strukturpolitische Relevanz des Projektes für das Unternehmen bzw. für die Region
- positive externe Effekte
- wirtschaftliche Situation des Unternehmens
- Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Im Projektzusammenhang stehende Versicherungsentschädigungen und Veräußerungserlöse für ausgeschiedenes Anlagevermögen werden in die Projektfinanzierung eingerechnet.

Bei Großprojekten wird bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit auf die Kapitalmarktfähigkeit des kreditwerbenden Unternehmens Bedacht genommen.

Projektdurchführungszeitraum:

Die Laufzeit des förderbaren Projektes soll grundsätzlich den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten.

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt (Ausnahme: bei Technologieprojekten ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio.)

Bei Projekten im Ziel 1-Gebiet gilt keine Obergrenze; bei sonstigen Regionalprojekten und bei Projekten im Rahmen des ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive beträgt die Obergrenze max. S 200 Mio., bei Infrastrukturprojekten in der Regel max. S 200 Mio., in begründeten Ausnahmefällen kann auch ein höherer ERP-Kredit vergeben werden.

Um Überschneidungen mit der Bürges-Förderungsbank zu vermeiden, liegt in der Förderpraxis die Untergrenze für ERP-Kredite bei S 5 Mio. Nur in Fällen, wo durch den ERP-Fonds ein Förderpaket dargestellt werden kann (zB. mit RIP) sowie bei Technologieprojekten kann ein Kredit unter S 5 Mio. gewährt werden.

Im Laufe eines ERP-Wirtschaftsjahres können einem Unternehmen mehrere ERP-Kredite eingeräumt werden, die Summe aller dieser Kredite darf jedoch die Höhe von S 200 Mio. (Ausnahme: Infrastrukturprojekte und Projekte im Ziel 1-Gebiet) nicht überschreiten. Projekte, die im Rahmen des ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive unterstützt werden, sind in diese Regel nicht einzubeziehen.

Eine Vergabe des ERP-Kredites in Tranchen ist nicht möglich.

Projekte, bei denen die ERP-Kreditquote nicht mehr als 20 % der förderbaren Kosten betragen würde („Bagatellgrenze“), können durch ERP-Kredite nicht unterstützt werden, außer es liegen mit anderen Förderinstitutionen abgestimmte „Förderpakete“ vor.

Bei der Festlegung der ERP-Kreditquote ist darauf zu achten, daß ein Teil der Projektkosten durch Eigenmittel bzw. ungeförderte Fremdmittel finanziert wird. Zu berücksichtigen ist weiters, daß die Gesamtfinanzierung eines Projektes durch geförderte Fremdmittel (zinsbegünstigte Kredite, Zuschüsse, Garantien, etc.) barwertmäßig nicht über den vorgesehenen Höchstgrenzen gemäß EU-Wettbewerbsrecht liegt. In diesem Zusammenhang behält sich der ERP-Fonds vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen, falls erforderlich, vorzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Kummierung von Förderungen.

Kreditausnützungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnützungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren (ab Antragstellung) liegen. Mit Ende dieser Ausnützungsfrist beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

Kreditlaufzeit:

Die Kreditlaufzeit liegt in der Regel bei 8 Jahren, wovon 2 bzw. 3 Jahre als tilgungsfrei gewährt werden; nur beim ERP-Infrastrukturprogramm beträgt die Laufzeit 12-20 Jahre mit einer tilgungsfreien Zeit von 6-10 Jahren und beim ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive wird grundsätzlich ein endfälliger Kredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren gewährt. Bei den einzelnen ERP-Programmen sind die jeweils programmbezogenen Kreditkonditionen im konkreten angegeben.

Festlegung Zinsniveau:

Um bei sehr starken Marktzinssatzsenkungen bzw. -erhöhungen entsprechend flexibel reagieren zu können, wird dem ERP-Fonds ermöglicht, auch während eines ERP-Wirtschaftsjahres entsprechende Zinssatzanpassungen in den ERP-Programmen vornehmen zu können. Diese neuen Zinskonditionen gelten nur für Kreditzustimmungserklärungen auf der Grundlage der ERP-Richtlinien für das laufende Geschäftsjahr. Damit soll, was letztlich für den Förderungswerber entscheidend ist, eine stabile Entwicklung des Fördereffektes beim ERP-Kredit, des sogenannten Förderbarwertes (= wertmäßige Zinsendifferenz zwischen einem durch-

schnittlichen Marktzinssatz und dem Zinssatz für den jeweiligen ERP-Kredit) gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang soll folgender Berechnungsmodus angewendet werden:

Basis für die Berechnung des Barwertes für den ERP-Kredit sind die sogenannten Referenzzinssätze. Diese werden zwischen der EU-Kommission und Österreich festgelegt. Falls es zu massiven Änderungen der Marktzinssätze während eines Jahres kommt, so wird der Referenzzinssatz auch im Laufe eines Jahres abgeändert. Um eine möglichst hohe Stabilität des Fördereffektes beim ERP-Kredit zu gewährleisten, soll sich daher auch die Anpassung des ERP-Kreditzinssatzes an der Entwicklung des Referenzzinssatzes orientieren.

Der ERP-Fonds kann daher bei seinen ERP-Programmen im Falle einer Änderung des Referenzzinssatzes um mindestens 0,5 %-Punkte die ERP-Kreditzinssätze für künftige Genehmigungen während des Wirtschaftsjahres entsprechend anpassen. Während der gesamten Laufzeit eines ERP-Kredites gelten die zum Zeitpunkt der Genehmigung festgelegten oder später im Einvernehmen mit dem ERP-Fonds abgeänderten Zinssätze.

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt wesentlich erhöhen (d.h. die „Sekundärmarktrendite Bund“ steigt auf mindestens 11 %) und damit auch der Referenzzinssatz während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, dann können auch für bereits genehmigte ERP-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der ERP-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres entsprechend angepaßt werden. Soferne hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Kreditvertrag mit einer Frist von drei Monaten aufzukündigen (in diesen Fällen wird keine Stornogebühr verrechnet).

Zinssätze:

Auf Basis des derzeitigen Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt gelten für ERP-Kredite bis auf weiteres die nachfolgend angeführten Zinssätze.

In der Kreditausnutzungszeit und in der tilgungsfreien Zeit gilt bei den ERP-Programmen im Sektor Industrie und Gewerbe grundsätzlich der ermäßigte Fixzinssatz von 2,5 % p.a. (nur für Projekte im Ziel 1-Gebiet und für Projekte im Rahmen des ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive liegt dieser bei 1,5 % p.a.)

In der Tilgungszeit gilt grundsätzlich ein Fixzinssatz von 4 % p.a., nur für Projekte im Rahmen des ERP-Infrastrukturprogrammes gilt der sprungfixe Zinssatz.

Bei arbeitsplatzschaffenden Projekten wird unter bestimmten Voraussetzungen über 3 Jahre ein Zinsen-Bonus von 1 %-Punkt p.a. gewährt.

Sprungfixer Zinssatz:

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt 5 % p.a.

Steigt jedoch die "Sekundärmarktrendite Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) auf 8,5 % oder mehr bzw. auf 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Sinkt die "Sekundärmarktrendite Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt die "Sekundärmarktrendite Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten unter 6 %, so wird ein Verzinsungsabschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinsatz) in Rechnung gestellt. Steigt die "Sekundärmarktrendite Bund" in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten wiederum auf 6 % oder mehr, so wird der Verzinsungsabschlag nicht mehr verrechnet.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung der Sekundärmarktrendite Bund tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz

unter 6 %	4 % p.a.
6 % bis unter 8,5 %	5 % p.a.
8,5 % bis unter 10 %	6 % p.a.
10 % oder mehr	7 % p.a.

Bearbeitungsprovision:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt grundsätzlich 0,5 % der ERP-Kreditsumme, bei "Risk-sharing"-Projekten 1 % der ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten Ausnützung fällig.

Im Falle eines Kreditstornos (= vorzeitige Rückzahlung des Kredites) seitens des Kreditnehmers wird diesem bei allen ERP-Krediten (mit Genehmigungsdatum ab 1.7.1997) eine Stornogebühr in Höhe von 2 % des vorzeitig rückgezahlten Kreditbetrages in Rechnung gestellt.

Besicherung des Kredites:

Jeder ERP-Kredit muß ausreichend besichert sein (zB. Bankhaftung, FGG-Garantie, Wertpapiere).

Ausschlußgründe für eine Förderung:

Unternehmen, die bei der Durchführung von Investitionsvorhaben bzw. im laufenden Geschäftsbetrieb die umweltrelevanten Rechtsvorschriften nicht einhalten, können nicht unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sind dem ERP-Fonds während des gesamten Förderungszeitraumes auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Umweltvorschriften ist der ERP-Fonds berechtigt, den ERP-Kredit zurückzufordern.

Zur Vermeidung von reinen Mitnahmeeffekten sollen Investitionsvorhaben, die aus dem Cash-Flow (nach Berücksichtigung von Kredittilgungen) des Durchführungszeitraumes finanziert erscheinen, nicht gefördert werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für Technologieprojekte.

Weiters nicht förderbar sind Unternehmen mit einem so hohen Stand an liquiden Mitteln, daß die Finanzierung der Investitionsvorhaben durch Aktiventausch möglich ist.

Zudem ist der ERP-Fonds berechtigt, die Kreditzusage zu widerrufen, sobald dem geförderten Unternehmen während der Kreditlaufzeit gravierende Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen nachgewiesen werden können, insbesondere wenn Arbeitskräfte

ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung ("Schwarzarbeit") beschäftigt werden.

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur EU:

Für Projekte in den sogenannten sensiblen Sektoren (Automobil-, Kunstfaser-, Schiffsbau-, Eisen- und Stahlindustrie) sowie für Großprojekte in den nationalen Regionalfördergebieten ist in bestimmten Fällen, vor allem ab einer bestimmten Projektgröße, eine Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission vorab erforderlich. Entscheidend hiefür sind die entsprechenden Regelungen gemäß EU-Wettbewerbsrecht.

Des Weiteren werden das ERP-Regional-, ERP-KMU-Technologie-, ERP-Technologie- und ERP-Infrastrukturprogramm im Rahmen der EU-Strukturfonds zur Kofinanzierung der EU-Mittel auf nationaler Ebene herangezogen. Eine EU-Kofinanzierung für ein bestimmtes Projekt kann dann gewährt werden, wenn

- das Projekt in einem EFRE-Ziel-Gebiet (Ziel 1, Ziel 2 oder Ziel 5b) bzw. in einem Gebiet für eine der Gemeinschaftsinitiativen (zB. RESIDER, RECHAR, URBAN) durchgeführt wird und
- im Rahmen der entsprechenden Operationellen Programme die Kofinanzierung des für die Förderung in Frage kommenden ERP-Programmes vorgesehen ist.

EU-Kofinanzierungsmittel sind als öffentliche Beihilfen zu bewerten und daher bei der Kumulierung von Förderungen zu berücksichtigen (siehe entsprechende Hinweise bei den einzelnen ERP-Programmen).

Sonstige Bestimmungen:

Der Kreditnehmer hat das Gleichbehandlungsgesetz (BGBI. Nr. 108/1979; i.d.F. des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 410/1990) zu beachten und die Aufträge der Gleichbehandlungskommission (darunter ist im wesentlichen die Verhinderung geschlechtsbezogener Diskriminierung am Arbeitsplatz bzw. bei Ausschreibungen desselben zu verstehen) zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung des Projektserfolges ist das geförderte Unternehmen verpflichtet, die Belegschaft in geeigneter Form zu informieren und einzubinden.

Auf die Einräumung eines ERP-Kredites besteht kein Rechtsanspruch.

ERP-TECHNOLOGIEPROGRAMM

Im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes werden FTE-Projekte (FTE = Forschung und technologische Entwicklung) aufgrund ihres erhöhten Risikos und ihrer Bedeutung für die langfristige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur unterstützt. Hinsichtlich der Förderwürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, daß das kreditwerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung ist zwischen folgenden verschiedenen F&E-Tätigkeiten (gemäß Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht) zu unterscheiden:

- Grundlagenforschung (= Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.)
- Industrielle Forschung (= planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.)
- Vorwettbewerbliche Entwicklung (= Umsetzen von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfaßt keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.)

Förderbare Technologieprojekte:

- Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen dienen
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen

Förderbare Kosten:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal) inkl. Gemeinkosten (ohne Vertriebsgemeinkosten, Gewinn- und Finanzierungsanteile), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel, etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente, etc.
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung und Gebäude, die ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden.

Wenn diese o.a. Kosten auch durch andere Tätigkeiten, insbesondere durch andere F&E-Tätigkeiten, entstehen, müssen sie anteilmäßig auf die geförderte F&E-Tätigkeit und die anderen Tätigkeiten aufgeschlüsselt werden.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

ERP-Kreditkonditionen:

Ziel 1-Gebiet:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	1,5 % p.a.
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre	1,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	5 Jahre	4 % p.a. fix

In allen übrigen Gebieten in Österreich:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	2,5 % p.a.
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre	2,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	5 Jahre	4 % p.a. fix

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zusätzlich zu einem ERP-Kredit noch eine EU-Kofinanzierung gewährt werden.

Wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes der Beschäftigtenstand um mindestens 10 % erhöht, so wird dem Kreditnehmer ein zusätzlicher Zinsen-Bonus im Ausmaß von 1%-Punkt p.a. über einen Zeitraum von max. 3 Jahren gewährt. Ein derartiger Zinsen-Bonus gilt auch für Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte.

Kredithöhe:

Ab S 1 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 25 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt wird, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; evtl. EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, EU-Technologieprogramme, etc.) sind dabei zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- industrielle Forschung: max. 50 % brutto
- vorwettbewerbliche Entwicklung: max. 25 % brutto
- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der
 - industriellen Forschung: max. 75 % brutto
 - vorwettbewerblichen Entwicklung: max. 50 % brutto

Zu diesen Höchstgrenzen können folgende zusätzliche Boni (brutto) gewährt werden:

- max. 10 % für Projekte von KMUs (gemäß KMU-Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht)
- max. 15 % für Projekte von KMUs in den nationalen Regionalfördergebieten
- max. 10 % für Projekte von Großunternehmen in Regionalfördergebieten gemäß Art. 92 Abs. 3a des EWG-Vertrages (= dzt. im Burgenland)
- max. 5 % für Projekte von Großunternehmen in Regionalfördergebieten gemäß Art. 92 Abs. 3c des EWG-Vertrages (= dzt. in allen Regionalfördergebieten außerhalb des Burgenlandes)
- max. 10 % für Kooperationsprojekte (im Rahmen einer wirklichen Zusammenarbeit:
 - a) zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedsstaaten bzw. b) zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen), die von einer weiten Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse, der Erteilung von Lizzenzen für Patente oder dergleichen (gemäß Artikel 130 j EG-Vertrag) begleitet werden
- max. 15 % für Projekte, die der Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das EU-F&E-Rahmenprogramm fallenden Projektes oder Programmes dienen
- max. 25 % für Projekte, die der Verwirklichung der Ziele eines bestimmten, unter das EU-F&E-Rahmenprogramm fallenden Projektes oder Programmes dienen und das Vorhaben im Rahmen einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen oder zwischen mindestens zwei unabhängigen Partnern aus verschiedenen Mitgliedsstaaten durchgeführt wird und wenn unter Berücksichtigung der geistigen Eigentumsrechte eine weite Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt

Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Kumulierungsregel ist zudem zu berücksichtigen, daß im Fall der Kumulierung einer ERP-Förderung mit anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Förderungen die gemäß F&E-Gemeinschaftsrahmen höchstzulässigen Beihilfintensitäten von 75 % brutto für den Bereich industrielle Forschung sowie 50 % brutto für den Bereich vorwettbewerbliche Entwicklung nicht überschritten werden.

ERP-KMU-TECHNOLOGIEPROGRAMM

Bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) wird speziell berücksichtigt, daß ein wichtiger Beitrag zur Innovation in der Technologieanwendung liegen kann. Bei diesen Unternehmen können Investitionsprojekte ohne eigenen F&E-Anteil dann gefördert werden, wenn im Unternehmen durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein "Technologiesprung" erzielt werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftssituation, insbesondere wegen der angespannten Beschäftigungslage, sollen im Rahmen dieses Programmes vor allem auch Betriebsansiedlungen und Neugründungen unterstützt werden. Als Neugründungen sind auch Auskäufe aus der Masse (Erwerb von Aktiven) eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens durch einen Neuübernehmer förderbar, wenn gleichzeitig auch entsprechende Investitionen zur Neuausrichtung und Strukturverbesserung getätigt werden.

Bezüglich der Differenzierung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen ist die jeweils gültige KMU-Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Derzeit gelten hiefür folgende Kriterien:

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die

- nicht mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigen und
- *entweder* einen Jahresumsatz von nicht mehr als ECU 7 Mio. (rd. S 98 Mio.) erzielen *oder* eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 5 Mio. (rd. S 70 Mio.) erreichen und
- die Bedingung der Eigenständigkeit (siehe unten) erfüllen

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- *entweder* einen Jahresumsatz von nicht mehr als ECU 40 Mio. (rd. S 560 Mio.) erzielen *oder* eine Bilanzsumme von nicht mehr als ECU 27 Mio. (rd. S 378 Mio.) erreichen und
- die Bedingung der Eigenständigkeit (siehe unten) erfüllen

Bedingung der Eigenständigkeit von Unternehmen:

Als eigenständig gelten Unternehmen, deren Kapital oder Stimmrechte sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer der Definition für KMU nicht entsprechenden Unternehmen befinden. Dieser Schwellenwert darf in zwei Fällen überschritten werden, und zwar:

- wenn sich das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften oder institutionellen Anlegern befindet, vorausgesetzt daß diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben
- wenn die Streuung des Kapitals zum Ergebnis hat, daß nicht festgestellt werden kann, von wem es gehalten wird, und das Unternehmen erklärt, daß es rechtmäßig annehmen darf, daß es sich zu höchstens 25 % im Besitz eines Unternehmens oder gemeinsam von mehreren Unternehmen befindet, die die Definition für KMU nicht erfüllen.

Die Bedingung der Eigenständigkeit, wonach ein Großunternehmen höchstens 25 % des Kapitals des KMUs halten darf, lehnt sich an die Praxis zahlreicher Mitgliedstaaten an, in denen dieser Anteil als der Schwellenwert gilt, ab dem die Kontrolle ausgeübt werden darf. Um nur die Unternehmen, die tatsächlich eigenständige KMUs sind, zu berücksichtigen, sind Rechtskonstruktionen von KMUs auszuschließen, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren Marktmacht größer ist als diejenige eines KMU. Bei der Berechnung der Beschäftigten- und Finanzschwellen sind also die Daten des begünstigten Unternehmens und aller Unternehmen, bei denen es unmittelbar oder mittelbar 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält, aufzusummen.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand (= Anzahl der während eines Jahres vollzeitlich abhängigen Beschäftigten; Teilzeit- sowie saisonbedingte Beschäftigte sind auf Vollzeitbasis umzurechnen) gem. dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr heranzuziehen. Bei der Umsatzberechnung sind die Nettoumsatzerlöse (= Erlöse aus dem Verkauf von für die normale Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und der Erbringung von für die Tätigkeit des Unternehmens typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer und anderen unmittelbar auf den Umsatz bezogenen Steuern) ausschlaggebend.

Förderbare KMU-Technologieprojekte:

- Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte
- Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte mit hohen Absatzchancen
- Wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen
- Investitionen, die den Verarbeitungsgrad wesentlich erhöhen
- Projekte zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager-, Transportwesens und der Fertigungsstrukturen

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Betriebsansiedlungen und Neugründungen und nur im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (zB. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know How, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse)
- Externe immaterielle Kosten (zB. für Beratung, Machbarkeitsstudien, Höherqualifizierung der Arbeitnehmer, etc.)
- Gebrauchte Investitionsgüter im Rahmen des Erwerbs von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens durch einen Neuübernehmer im Zusammenhang mit Neuinvestitionen (für Sanierungen gelten gesonderte wettbewerbsrechtliche Bestimmungen)

Diese Kosten können nur dann gefördert werden, wenn sie im direkten Zusammenhang mit dem zu realisierenden Projekt stehen.

Die Investitionsprojekte sollen vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach unter Berücksichtigung des Projekt-durchführungszeitraumes); dies gilt nicht für Betriebsansiedlungen, Neugründungen und Konkursübernahmen.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	2,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	2,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	6 Jahre	4 % p.a. fix

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zusätzlich zu einem ERP-Kredit noch eine EU-Kofinanzierung gewährt werden.

Wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes der Beschäftigtenstand um mindestens 10 % erhöht, so wird dem Kreditnehmer ein zusätzlicher Zinsen-Bonus im Ausmaß von 1 %-Punkt p.a. über einen Zeitraum von max. 3 Jahren gewährt. Ein derartiger Zinsen-Bonus gilt auch für Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte.

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. (CIM-Projekte: ab S 1 Mio.) bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, für kleine Unternehmen max. 15 % (brutto) und für mittlere Unternehmen max. 7,5 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt wird, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, etc.) sind dabei zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- kleine Unternehmen: max. 15 % (brutto)
- mittlere Unternehmen: max. 7,5 % (brutto)

ERP-REGIONALPROGRAMM

Durch die Unterstützung von industriell-gewerblichen Investitionen in struktur- bzw. entwicklungsschwachen Gebieten (alten Industriegebieten oder peripheren Regionen) soll dem wirtschaftlichen und sozialen Auseinanderdriften von Regionen entgegengesetzt werden und Wachstumspotentiale genutzt werden.

Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftssituation, insbesondere wegen der angespannten Beschäftigungslage, sollen im Rahmen dieses Programmes vor allem auch Betriebsansiedlungen und Neugründungen unterstützt werden. Als Neugründungen sind auch Auskäufe aus der Masse (Erwerb von Aktiven) eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens durch einen Neuübernehmer förderbar, wenn gleichzeitig auch entsprechende Investitionen zur Neuausrichtung und Strukturverbesserung getätigt werden.

Für das ERP-Regionalprogramm gilt die jeweils gültige, mit der EU-Kommission abgestimmte nationale Regionalfördergebietskulisse. Die Liste mit den derzeit gültigen nationalen Regionalfördergebieten ist gesondert dargestellt (siehe Seite 39 ff).

Förderbare Regionalprojekte:

- Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen und unter Berücksichtigung der Verflechtung mit der regionalen Wirtschaft
- Projekte zur Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen
- Wesentliche Kapazitätserweiterungen mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Produktionsstruktur

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Betriebsansiedlungen und Neugründungen und nur im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (zB. Erwerb von Patentrechten, Lizzenzen, Know How, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse)
- Externe immaterielle Kosten (zB. für Beratung, Machbarkeitsstudien, Höherqualifizierung der Arbeitnehmer, etc.)
- Gebrauchte Investitionsgüter im Rahmen des Erwerbs von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens durch einen Neuübernehmer im Zusammenhang mit Neuinvestitionen (für Sanierungen gelten gesonderte wettbewerbsrechtliche Bestimmungen)

Diese Kosten können nur dann gefördert werden, wenn sie im direkten Zusammenhang mit dem zu realisierenden Projekt stehen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktiven aus der Masse eines im Rahmen einer Insolvenz zerschlagenen Unternehmens ist zusätzlich zu berücksichtigen, daß eine vorher gewährte Förderung auf die übernommenen Aktiven aliquot zu deren Abschreibungsdauer in die neu gewährte Förderung miteinzubeziehen ist.

Die Investitionsprojekte sollen vom Umfang her deutlich über der durchschnittlichen Normal-AfA der letzten drei Jahre liegen (mindestens zweifach unter Berücksichtigung des Projekt-durchführungszeitraumes).

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

ERP-Kreditkonditionen:

Ziel 1-Gebiet:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	1,5 % p.a.
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	3 Jahre	1,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	5 Jahre	4 % p.a. fix

Übrige nationale Regionalfördergebiete:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	2,5 % p.a.
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	2 bzw. 3 Jahre	2,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	5 bzw. 6 Jahre	4 % p.a. fix

Eine 3-jährige tilgungsfreie Zeit (dies gilt nicht für das Ziel 1-Gebiet) wird gewährt, wenn das "Regionalprojekt" einen bedeutenden Technologie- bzw. Innovationsgehalt aufweist bzw. das Unternehmen am Investitionsstandort F&E-Tätigkeiten durchführt (= ERP-Regional-Tech).

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zusätzlich zu einem ERP-Kredit noch eine EU-Kofinanzierung gewährt werden.

Wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes der Beschäftigtenstand um mindestens 10 % erhöht, so wird dem Kreditnehmer ein zusätzlicher Zinsen-Bonus im Ausmaß von 1 %-Punkt p.a. über einen Zeitraum von max. 3 Jahren gewährt. Ein derartiger Zinsen-Bonus gilt auch für Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte.

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. bis max. S 200 Mio. pro Projekt (für Projekte im Ziel 1-Gebiet gilt keine Obergrenze).

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 20 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt wird, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, etc.) sind dabei zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

Der kumulierte Barwert darf nicht über dem im Rahmen der Gebietskulissengenehmigung durch die EU-Kommission mit Österreich vereinbarten Höchstfördersatz in der jeweiligen Region (siehe Liste der nationalen Regionalfördergebiete) liegen.

Bei Projekten von KMUs (gemäß Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht) in Regionalfördergebieten gemäß Art. 92 Abs. 3c des EWG-Vertrages (= dzt. in allen Regionalfördergebieten außerhalb des Burgenlandes) kann zu den vorhin erwähnten Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung ein zusätzlicher Bonus von max. 10 % (brutto) gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtbeihilfe barwertmäßig 30 % (netto) nicht überschreitet.

Bei Projekten von KMUs in Regionalfördergebieten gemäß Art. 92 Abs. 3a des EWG-Vertrages (= dzt. im Burgenland) kann zu den vorhin erwähnten Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung ein zusätzlicher Bonus von max. 15 % (brutto) gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtbeihilfe barwertmäßig 75 % (netto) nicht überschreitet.

ERP-OSTEUROPAPROGRAMM

Im Rahmen dieses ERP-Programmes werden Direktinvestitionen in den Reformstaaten (d.s. Ungarn, Slowakei, Tschechien, Polen, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Kroatien, Albanien, Lettland, Litauen, Estland) unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert.

Das ERP-Osteuropaprogramm soll insbesondere dazu dienen, die bei Investitionen in Mittel- und Osteuropa vorhandenen erhöhten Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Gleichzeitig kann durch die Unterstützung derartiger Projekte auch ein wichtiger Beitrag zur Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft in den Reformstaaten selbst sowie in den grenznahen Gebieten Österreichs geleistet werden.

Innerhalb dieser Richtlinien können nur Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der jeweils gültigen KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht unterstützt werden.

Sonstige Projekte sind nur unter nachfolgenden Bedingungen förderbar:

- Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission. Dies ist nur sinnvoll, wenn das Projekt gewisse Kriterien erfüllt, wie zB. positive Beschäftigungseffekte im Zielland und in Österreich bzw. im EU-Raum, in der Branche herrscht kein internationaler Verdrängungswettbewerb
- Anwendung der sogenannten „De-minimis“-Regel (siehe unten)

Förderbare Osteuropaprojekte:

- Errichtung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mindestens 25 %)
- Errichtung, dauerhafte und qualifizierte Beteiligung sowie Betreibung (auf eigene Rechnung) von kommerziell orientierten Umweltprojekten zur Verbesserung des ökologischen Standards und Vermeidung grenzüberschreitender negativer Einflüsse (zB. Recyclinganlagen, Abwasserreinigungsprojekte für den kommunalen Bedarf). Solche Projekte können nur in den an Österreich grenzenden Reformstaaten unterstützt werden.

Förderbar sind:

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Kaufpreis der Beteiligung
- Sonstige mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten

Diese Kosten müssen zumindest zu 2/3 für investive Maßnahmen verwendet werden.

Im Rahmen des Osteuropaprogrammes kann eine Förderung ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn das Investitionsgut (nur Neuanschaffungen) in rechtlicher Hinsicht beim österreichischen Unternehmen verbleibt und der ausländischen Tochter das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Nicht gefördert werden können:

- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten
- Tochterunternehmen von multinationalen Konzernen mit Betriebsstandort in Österreich, wenn sich der Konzernschwerpunkt hinsichtlich des dem eingereichten Projekt zugeordneten Unternehmensbereiches nicht in Österreich befindet
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflußnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines ERP-Kredites gefördert wurde.

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnützungszeitraum:	$\frac{1}{2}$ Jahr	2,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	8 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	2 Jahre	2,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	6 Jahre	4 % p.a. fix

"Risk-sharing" im Rahmen des Osteuropaprogrammes:

Bei einem bei Vertragsabschluß definierten Projektscheitern kann eine Tilgungsaussetzung und damit einhergehend eine Ausdehnung der Laufzeit bis um weitere 5 Jahre festgelegt werden.

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. bis max. S 100 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 7,5 % (brutto) betragen.

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt wird, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten.

Barwerthöchstgrenze bei Kumulierung:

- bei Projekten von kleinen Unternehmen: max. 15 % (brutto)
- bei Projekten von mittleren Unternehmen: max. 7,5 % (brutto)
- bei Anwendung der „De-minimis“-Regel: derzeit max. ECU 100.000,-- (= rd. S 1,4 Mio)
- bei einzelnotifizierten Projekten: von der EU-Kommission genehmigter Barwert

„De-minimis“-Regel:

Die gemäß EU-Kommissionsbeschuß (Nr. 96/C68/06) derzeit gültige „De-minimis-Regel“ lautet wie folgt:

Unternehmen können für geringfügige Investitionen (für produktive Investitionen, aber auch für Beratungsleistungen, Marktstudien, etc.) Förderungen bis max. ECU 100.000,-- (= rd. S 1,4 Mio.) innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten.

„De-minimis“-Beihilfen, welche während des gleichen Zeitraumes von anderen Förderstellen gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzubeziehen.

Im Rahmen der ERP-Programme kommt die „De-minimis“-Regel nur beim ERP-Osteuropa-programm zur Anwendung, dabei gelten für die förderbaren Kosten, etc. die Bestimmungen der „De-minimis“-Regel und nicht die programmbezogenen.

ERP-SONDERPROGRAMM für eine WACHSTUMS- und TECHNOLOGIEOFFENSIVE

Eine verstärkte Unterstützung forschungsorientierter Unternehmen sowie die Forcierung der Anwendung neuester Technologien ist ein aktuelles wirtschaftspolitisches Anliegen. Betriebliche Forschung und Entwicklung und die Adoption fortschrittlicher Technologien gelten unbestritten als wesentliche Voraussetzung für ein gesundes betriebliches Wachstum und sichere Arbeitsplätze. Die geringe Eigenmittelausstattung der österreichischen Industrie und des Gewerbes und die damit unmittelbar verbundene Schwierigkeit der Finanzierung von risikoreichen Vorhaben sowie eine wenig ausgeprägte Kooperationsbereitschaft sind jedoch gerade in technologieorientierten mittelständischen Unternehmen hauptverantwortlich für die im internationalen Vergleich relativ geringe betriebliche F&E- sowie Innovationstätigkeit und stellen ein wesentliches Wachstumshemmnis dar.

Ein Förderinstrument, das projektbezogen an diesen Hemmnissen ansetzt, existiert bislang in Österreich nicht. Aus diesem Grund stellt der ERP-Fonds im Rahmen dieses Sonderprogrammes technologieorientierten mittelständischen Unternehmen ein Finanzierungsinstrument zur Verfügung, das die Durchführung risikoreicher, strategisch bedeutender F&E-Vorhaben und innovativer, wachstumsorientierter Technologieinvestitionen wesentlich erleichtert und gleichzeitig die Unternehmen bei der Erweiterung ihrer Eigenmittelbasis unterstützt.

Die Nutzung des Kapitalmarktes zur Finanzierung von Unternehmenstätigkeiten wird von den österreichischen Unternehmen noch viel zu wenig in Anspruch genommen. Die stärkere Inanspruchnahme dieser Finanzierungsquelle stellt einen bedeutenden Aspekt dieses Sonderprogrammes dar und soll als Zwischenschritt zur Nutzung der über den Kapitalmarkt verstärkt gegebenen Expansionschancen dienen.

Dieses ERP-Programm ist mit einem Sonderbudget von insgesamt S 3 Mrd. ausgestattet und vorerst auf 3 Jahre begrenzt.

Das ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive ist auf zwei Schwerpunkte ausgerichtet:

- 1.) Erweiterung der Kapitalbasis, bevorzugt durch Börsengang bzw. Hereinnahme eines strategischen Partners oder Finanzinvestors
 - 1.a. FTE(= Forschung und technologische Entwicklung)-Wachstumsprogramm
 - 1.b. KMU-Tech-Wachstumsprogramm
- 2.) F&E-Kooperationsprojekte (bei diesen Projekten ist eine Erweiterung der Kapitalbasis durch Börsengang, etc. nicht erforderlich)

ad 1.) Erweiterung der Kapitalbasis, bevorzugt durch Börsengang bzw. Hereinnahme eines strategischen Partners oder Finanzinvestors

Ziel im Rahmen dieses Schwerpunktes ist es, den forschungs- und technologieorientierten Unternehmen während einer ausgeprägten Expansionsphase Wachstumskapital zur Überbrückung des Finanzbedarfs bis zu einer mittelfristig geplanten, notwendigen Erhöhung der Eigenmittelausstattung zu gewähren. Durch die Einräumung eines besonders zinsgünstigen endfälligen ERP-Kredites mit einer Laufzeit von 5 Jahren steht dem Unternehmen ruhendes Kapital für die Durchführung eines bedeutenden, risikoreichen Projektes zur Verfügung.

Ein derart günstiger ERP-Kredit wird gewährt, wenn:

- das Projekt von Beginn an gemeinsam mit einem Risikokapitalgeber (zB. Venture-Fonds) finanziert wird
- oder
- bis zum Ende der Kreditlaufzeit eine Eigenkapitalzufuhr durch:
 - einen Börsengang (erstmalig)
 - die Hereinnahme eines Finanzinvestors (zB. Beteiligungsgesellschaft, Investmentgesellschaft, Pensionsfonds oder -kasse) mit zumindest mittelfristigem Engagement (3-5 Jahre)
 - die Hereinnahme eines strategischen Partners
- erfolgt.

Durch die besonders rasche Zurverfügungstellung der ERP-Mittel ist eine adäquate Finanzierungsmöglichkeit auch für aufwendige, mehrjährige F&E-Projekte bzw. verhältnismäßig große Innovationsprojekte gegeben.

Finanzinvestoren müssen, um förderungsmäßig im Rahmen dieses Programmes akzeptiert zu werden, den internationalen Standards entsprechen und die Vermögensverhältnisse offengelegt haben.

Da jede Förderung dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegt, können auch im Rahmen dieses Programmes nur EU-konforme Projekte unterstützt werden.

Basis für die ERP-Förderung bilden daher F&E-Projekte (FTE-Wachstumsprogramm) bzw. innovative Investitionsprojekte von KMUs (KMU-Tech-Wachstumsprogramm). Die speziellen Bedingungen für jeden einzelnen dieser Teilebereiche sind nachfolgend dargestellt (siehe unter Pkt. 1.a. und 1.b.).

Bestimmungen, die für beide Unterprogramme [1.a.) FTE-Wachstumsprogramm und 1.b.) KMU-Tech-Wachstumsprogramm] gelten:

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. bis max. S 200 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 25 % (brutto) betragen.

Die Zuzählung des ERP-Kredites erfolgt nach Erbringung des Nachweises der Durchführung von mindestens 30% der förderbaren Projektkosten.

ERP-Kreditkonditionen:

Endfälliger Kredit zu folgenden Bedingungen:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	1,5 % p.a. fix
Kreditlaufzeit:	5 Jahre	1,5 % p.a. fix

Wird im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes der Beschäftigtenstand um mindestens 10 % erhöht, so wird dem Kreditnehmer ein zusätzlicher Zinsen-Bonus im Ausmaß von 1 %-Punkt p.a. über einen Zeitraum von max. 3 Jahren gewährt.

Besondere Bedingungen zu den Kreditkonditionen:

Bis zum Ende der Kreditlaufzeit muß eine Eigenkapitalzufluss (durch Börseinführung, Finanz- bzw. strategischen Investor) zumindest in Höhe des ERP-Kredites in der im Kreditvertrag vereinbarten Form erfolgen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung wird der Förderungseffekt teilweise zurückgenommen und der Kredit ist über pari (zu 120 %) zurückzuzahlen.

Erfolgt die Projektfinanzierung bereits von Beginn an gemeinsam mit einem Risikokapitalgeber (zB. Venture-Fonds), so gilt die vorhin erwähnte grundsätzliche Bedingung als erfüllt. Darüberhinaus hat der Kreditnehmer in diesem Fall nach 5 Jahren (Ende der Kreditlaufzeit) folgende Wahlmöglichkeit: entweder den Kredit vollständig zu tilgen oder den Kredit über einen Zeitraum von max. 5 Jahren zu marktkonformen Zinskonditionen (= „Sekundärmarktrendite Bund“ plus 1 %) abzuschichten.

Erfolgt die Hereinnahme einer (exitorientierten) Beteiligungsgesellschaft (zB. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft) bereits zu Projektbeginn (d.h. vor der Entscheidung über den ERP-Kredit), so wird dem Förderungswerber eine zusätzliche Begünstigung bei den ERP-Kreditkonditionen eingeräumt. In diesem Fall müssen nur 75 % der ERP-Forderungen erstklassig (Bankhaftung, FGG) besichert sein; für die restlichen 25 % genügen sonstige ausreichende Besicherungen.

Während der Laufzeit des ERP-Kredites sind von seiten des Kreditnehmers drei Berichte vorzulegen; ein technischer Endbericht nach Abschluß des Projektes, ein Fortschrittsbericht bzgl. des geplanten Börsenganges bzw. der Hereinnahme eines Partners 1 Jahr vor Ablauf der regulären Kreditlaufzeit sowie nach Durchführung des Börsenganges bzw. der Hereinnahme eines Partners die jeweils entsprechende Darstellung darüber.

In besonderen Fällen (zB. Verschiebung des Börsenganges wegen eines schlechten Börsenklimas) kann eine Verlängerung der Laufzeit des ERP-Kredites mit einer Nachfrist von 1 Jahr gewährt werden. Während dieser Nachfrist wird für den ERP-Kredit eine Verzinsung in Höhe des sprungfixen Zinssatzes in Rechnung gestellt.

Befindet sich ein Unternehmen zu Ende der Kreditlaufzeit in sehr angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen und ist die angestrebte Kapitalzufuhr nicht realisierbar, so kann eine Abschichtung über 3-5 Jahre vereinbart werden. Die Verzinsung des ERP-Kredites erfolgt während dieser Zeit zum sprungfixen Zinssatz.

1.a.) FTE-Wachstumsprogramm

Adressaten:

Mittelständische Unternehmen mit Standort und Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen in Österreich.

Voraussetzung für eine ERP-Förderung ist die Durchführung eines F&E-Projektes. Gemäß Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht ist im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung zwischen folgenden verschiedenen F&E-Tätigkeiten (siehe ERP-Technologieprogramm Seite 18 ff) zu unterscheiden:

- Grundlagenforschung
- Industrielle Forschung
- Vorwettbewerbliche Entwicklung

Förderbare Technologieprojekte:

- Projekte im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen dienen
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen

Förderbare Kosten:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal) inkl. Gemeinkosten (ohne Vertriebsgemeinkosten, Gewinn- und Finanzierungsanteile), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel, etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente, etc.
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung und Gebäude, die ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt werden.

Wenn diese o.a. Kosten auch durch andere Tätigkeiten, insbesondere durch andere F&E-Tätigkeiten, entstehen, müssen sie anteilmäßig auf die geförderte F&E-Tätigkeit und die anderen Tätigkeiten aufgeschlüsselt werden.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt wird, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; evtl. EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, EU-Technologieprogramme, etc.) sind dabei zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- | | |
|--|------------------|
| - industrielle Forschung: | max. 50 % brutto |
| - vorwettbewerbliche Entwicklung: | max. 25 % brutto |
| - Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der | |
| - industriellen Forschung: | max. 75 % brutto |
| - vorwettbewerblichen Entwicklung: | max. 50 % brutto |

Zu diesen Höchstgrenzen können unter bestimmten Voraussetzungen noch zusätzliche Boni (brutto) gewährt werden. Im Rahmen dieses Programmes können in diesem Zusammenhang dieselben Boni, wie im Rahmen des ERP-Technologieprogrammes dargestellt, vergeben werden (siehe Seite 20).

1.b.) KMU-Tech-Wachstumsprogramm

Adressaten:

Kleine und mittlere Unternehmen (entscheidend ist hiefür die jeweils gültige KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht, siehe ERP-KMU-Technologieprogramm Seite 21 f)

Voraussetzung für eine ERP-Förderung bei KMUs ist die Durchführung eines innovativen Investitionsprojektes, mit dem ein wesentlicher Technologiesprung sowie ein Wachstumsschub im Unternehmen realisiert werden soll.

Förderbare KMU-Wachstumsprojekte:

- Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte mit hohen Absatzchancen
- Wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen
- Investitionen, die den Verarbeitungsgrad wesentlich erhöhen
- Schaffung der Grundlagen für das Anbieten innovativer Dienstleistungen

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software, etc.
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (zB. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse)
- Externe immaterielle Kosten (zB. für Beratung, Machbarkeitsstudien, Höherqualifizierung der Arbeitnehmer, etc.)

Diese Kosten können nur dann gefördert werden, wenn sie im direkten Zusammenhang mit dem zu realisierenden Projekt stehen.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kumulierung von Förderungen:

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt wird, sind die Barwerthöchstgrenzen für die kumulierte Förderung einzuhalten; evtl. EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, EU-Technologieprogramme, etc.) sind dabei zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- a) für materielle Investitionen und immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer bei
 - kleinen Unternehmen: max. 15 % (brutto)
 - mittleren Unternehmen: max. 7,5 % (brutto)
- b) für externe immaterielle Kosten für Beratung, etc. (siehe oben): max. 50 % (brutto)

Für die in den nationalen Regionalfördergebieten ansässigen KMUs gilt als Barwerthöchstgrenze bzgl. der materiellen und immateriellen Investitionen in Form von Technologietransfer (Punkt a) der in der betreffenden Region, wo das Projekt realisiert wird, zulässige Förderhöchstsatz für Großunternehmen plus einem Bonus in Höhe von:

- max. 10 %
für Projekte von KMUs in Regionalfördergebieten gemäß Art. 92 Abs. 3c des EWG-Vertrages (= dzt. in allen Regionalfördergebieten außerhalb des Burgenlandes), vorausgesetzt, daß die Gesamtbeihilfe barwertmäßig 30 % (netto) nicht überschreitet
- max. 15 %
für Projekte von KMUs in Regionalfördergebieten gemäß Art. 92 Abs. 3a des EWG-Vertrages (= dzt. im Burgenland), vorausgesetzt, daß die Gesamtbeihilfe barwertmäßig 30 % (netto) nicht überschreitet

In diesem Zusammenhang wird die jeweils gültige, zwischen der EU-Kommission und Österreich festgelegte, nationale Regionalfördergebietskulisse mit den entsprechenden Förderhöchstsätzen für die einzelnen Regionen herangezogen (siehe Seite 39 ff).

Falls ein "ERP-gefördertes Projekt" auch im Rahmen einer anderen Förderungsaktion unterstützt wird, so sind die Parallelförderungen in die o.a. Barwerthöchstgrenzen zu inkludieren.

Für die Förderung von externen immateriellen Kosten für Beratung, etc. (= Punkt b) gilt immer die Barwerthöchstgrenze von 50 % (brutto); unabhängig davon, ob das Projekt in einem Regionalfördergebiet oder außerhalb durchgeführt wird.

ad 2.) F&E-Kooperationsprojekte

In Österreich besteht im Vergleich zu anderen OECD-Ländern noch immer ein enormer Nachholbedarf hinsichtlich der Kooperation bei der Durchführung von F&E-Projekten, angesprochen sind hiebei insbesondere Kooperationen von Unternehmen untereinander aber auch von Unternehmen und Universitäten bzw. Forschungsinstitutionen.

Wesentliches Merkmal eines Kooperationsprojektes im Sinne dieses ERP-Programmes ist die Verteilung der Entwicklungsarbeit (Output- oder Ressourcensharing) auf mindestens zwei Partner. Die reine Vergabe von zB. standardisierten Analysearbeiten, die beim Partner zu keinen neuen Entwicklungen führen, können nicht als Kooperation angesehen werden.

Die Kooperation mehrerer Partner in einem Projekt mit besonderer thematischer Schwerpunktsetzung („Schirmprojekt“) soll in besonderem Maße unterstützt werden.

Für die F&E-Kooperationsprojekte gelten mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen dieselben Bestimmungen wie für das FTE-Wachstumsprogramm (siehe unter 1.a.).

ERP-INFRASTRUKTURPROGRAMM

Der Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für die Stimulierung von Unternehmensgründungen in technologisch anspruchsvollen Branchen, die Erprobung neuer innovativer Technologien und Arbeitsformen sowie als Beitrag zur strukturellen Erneuerung bzw. Verbesserung der Branchenstruktur, insbesondere in regionalen Problemgebieten, kommt aus industrie-politischer Sicht große Bedeutung zu.

Ein besonderes Anliegen des ERP-Fonds in diesem Zusammenhang ist auch die Stimulierung der heimischen Industrie zur Errichtung von privatwirtschaftlich geführten kooperativen Forschungsgesellschaften für bestimmte F&E-Aktivitäten. An diesen "F&E-Kooperationsunternehmen" sollen sich vor allem KMUs beteiligen. Ziel dieser Initiative des ERP-Fonds ist, die Rahmenbedingungen für die Teilnahme der KMUs in Österreich an internationalen Forschungsprogrammen (EUREKA, EU-Programme) zu verbessern.

Antragsteller:

Rechtlich selbständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen sowie rechtlich selbständige, nichtuniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften.

Da gerade bei Infrastrukturprojekten die Integration wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Handelskammer, große Industrieunternehmen, etc.) für deren Erfolg entscheidend ist, sollen diese regionalen Wirtschaftsträger bei der Trägergesellschaft als Gesellschafter eingebunden werden.

Förderbare Infrastrukturprojekte:

- Errichtung/Erweiterung von Zentren zur Erprobung neuer innovativer Technologien und neuer Arbeitsformen
- Errichtung/Erweiterung von Einrichtungen des Technologietransfers sowie von technologiebezogenen Test- und Prüfzentren
- Errichtung/Erweiterung/Modernisierung von Einrichtungen für Fachmessen
- Errichtung/Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationsparks sowie von Forschungsparks (Science Parks)
- Errichtung/Erweiterung von kooperativen F&E-Gesellschaften (nichtuniversitär)
- Errichtung/Erweiterung von gehobenen Gewerbe-parks, die mit hochwertiger technischer und baulicher Infrastruktur ausgestattet sind
- Errichtung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks

Die Investition muß an einem Standort in Österreich durchgeführt werden (d.h. bei den grenzüberschreitenden Wirtschaftsparks ist nur der auf Österreich entfallende Anteil förderbar).

Die Errichtung von herkömmlichen Gewerbe-, Industrie- oder Wirtschaftsparks (= Bereitstellung von aufgeschlossenen Flächen) ist nicht förderbar.

Förderbare Kosten:

- Grundankauf und Bauinvestitionen inkl. Erwerb von bestehenden Baulichkeiten (zur Vermeidung von Industriebrachen), jedoch nur im projektnotwendigen Ausmaß
- Interne und externe Kommunikationseinrichtungen, Netzwerke (Telekommunikation, Seminarräume, etc.)
- Büroeinrichtungen, insbesondere EDV-Ausstattung inkl. Software (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung, etc.; jedoch nicht jene Investitionen, die bei den anzusiedelnden Unternehmen anfallen)
- kooperative F&E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Meßgeräte, Testeinrichtungen, etc.), die allgemein zur Verfügung gestellt werden

Diese Kosten müssen zur Gänze im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und bei der Trägergesellschaft für diese Infrastruktureinrichtung aktiviert werden.

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind.

ERP-Kreditkonditionen:

Kreditausnützungszeitraum:	½ Jahr	2,5 % p.a.
Kreditlaufzeit:	12-20 Jahre	
tilgungsfreie Zeit:	6-10 Jahre	2,5 % p.a. fix
Tilgungszeit:	6-10 Jahre	sprungfixer Zinssatz 4 - 7 % p.a. (dzt. 4 % p.a.)

Bei Projekten, die die entsprechenden Kriterien gemäß den Operationellen Programmen für die Zielgebiete (betrifft Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) bzw. für die Gemeinschaftsinitiativen erfüllen, kann unter Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen zusätzlich zu einem ERP-Kredit noch eine EU-Kofinanzierung gewährt werden.

Besicherung:

Bürge- und Zahlerhaftung einer Bank bzw. eines Bundeslandes (keine Ausfallhaftung) oder der FGG; nicht akzeptiert werden kann eine Hypothek auf die Infrastruktureinrichtung selbst.

Kredithöhe:

In der Regel ab S 5 Mio. bis max. S 500 Mio. pro Projekt.

Kumulierung von Förderungen:

Zu berücksichtigen ist bei Infrastrukturprojekten in diesem Zusammenhang, daß über die von diesen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Leistungen einzelne Unternehmen indirekt eine Beihilfe erhalten können (zB. durch günstige Mieten, Nutzungsmöglichkeiten von Technologietransfer-, Labor- und Testeinrichtungen). In solchen Fällen ist darauf zu achten, daß die aufgrund der Nutzung/Weitergabe entstehenden Vergünstigungen entweder auf die „De-minimis“-Regel oder auf genehmigte Beihilfenprogramme beschränkt sind.

Gebietsverzeichnis für das ERP-Regionalprogramm

Für das ERP-Regionalprogramm gilt die jeweils gültige, mit der EU-Kommission abgestimmte nationale Regionalfördergebietskulisse.

Die zwischen Österreich und EU-Kommission per 11.5.1994 vereinbarte nationale Regionalfördergebietskulisse läuft Ende 1998 aus. Bezuglich der Verlängerung dieser Gebietskulisse bis zum Auslaufen der EU-Strukturfondsperiode Ende 1999 haben die Verhandlungen zwischen Österreich und EU-Kommission bereits begonnen. Für den Zeitraum ab 1.1.1999 gelten dann die neuen, voraussichtlich im Herbst 1998, zwischen Österreich und EU-Kommission festgelegten Gebiete und Förderbarwertobergrenzen pro Gebiet.

Die derzeit gültige Regionalfördergebietskulisse umfaßt folgende Regionen bzw. Gemeinden:

Bundesland: (Netto-Förderbarwertobergrenzen in %)	Fördergebiete (Politische Bezirke bzw. Gemeinden)
---	--

BURGENLAND

Nordburgenland (30 %)	Statutarstadt Eisenstadt Statutarstadt Rust PB Eisenstadt-Umgebung PB Mattersburg PB Neusiedl am See
Mittelburgenland (40 %)	PB Oberpullendorf
Südburgenland (40 %)	PB Güssing PB Jennersdorf PB Oberwart

KÄRNTEN

Oberkärnten (20 %)	PB Feldkirchen nur die Gemeinden Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glangenegg, St. Urban, Steuerberg
	PB Hermagor
	PB Spittal a. d. Drau ohne die Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Unterkärnten (20 %)	PB St. Veit a. d. Glan ohne die Gemeinden Liebenfels, St. Georgen am Längsee
	PB Völkermarkt ohne die Gemeinden Gallizien, St. Kanzian am Klopeinersee, Sittersdorf
	PB Wolfsberg

Klagenfurt-Villach (20 %)	PB Klagenfurt-Land nur die Gemeinden Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell
	PB Villach-Land nur die Gemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal

NIEDERÖSTERREICH

Mostviertel-Eisenwurzen (20 %)	Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs PB Amstetten PB Melk PB Scheibbs
Niederösterreich-Süd (20 %)	Statutarstadt Wiener Neustadt PB Lilienfeld PB Neunkirchen PB Wiener Neustadt (Land) PB Baden nur die Gemeinden Altenmarkt a.d.Triesting, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth a.d. Triesting, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach an der Triesting
Weinviertel (20 %)	PB Hollabrunn PB Mistelbach nur die Gemeinden Altlichtenwarth, Asparn an der Zaya, Bernhardsthal, Drasenhofen, Falkenstein, Fallbach, Gartenbrunn, Gaweinstal, Gnadendorf, Großharras, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Laa an der Thaya, Ladendorf, Mistelbach, Neudorf bei Staatz, Niederleis, Ottenthal, Poysdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Staatz, Stronsdorf, Wildendürnbach, Wilfersdorf PB Gänserndorf nur die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Hauskirchen, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf Sulz im Weinviertel, Zistersdorf (siehe auch Region Wiener Umland-Nord)
Wiener Umland/Nordteil (15 %)	PB Gänserndorf nur die Gemeinden Angern an der March, Auersthal, Bad Pirawarth, Ebenthal, Gänserndorf, Groß-Schweinbarth, Hohenruppersdorf, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weikendorf (siehe auch Region Weinviertel)

Waldviertel
(20 %)

Statutarstadt Krems an der Donau
PB Gmünd
PB Horn
PB Krems (Land)

nur die Gemeinden Aggsbach, Albrechtsberg an der Großen Krems, Dürnstein, Etsdorf-Haitzendorf, Gedersdorf, Gföhl, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mühldorf, Rastenfeld, Rohrendorf bei Krems, St. Leonhard am Hornerwald, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz, Straß im Straßertale, Stratzing-Droß, Weinzierl am Walde, Weissenkirchen in der Wachau

PB Waidhofen an der Thaya
PB Zwettl

OBERÖSTERREICH

Mühlviertel
(20 %)

PB Freistadt
PB Perg

nur die Gemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Arbing, Bad Kreuzen, Baumgartenberg, Dimbach, Grein, Klam, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machlande, Pabneukirchen, Perg, Rechberg, St. Georgen am Walde, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein, Saxen, Waldhausen im Strudengau, Windhaag bei Perg

PB Rohrbach
PB Urfahr-Umgebung

nur die Gemeinden Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißenbach, Zwettl an der Rodl

Innviertel
(20 %)

PB Braunau am Inn
PB Grieskirchen

nur die Gemeinden Bruck-Waasen, Eschenau im Hausruckkreis, Heiligenberg, Kallham, Natternbach, Neukirchen am Walde, Peuerbach, St. Agatha, Steegen, Wainzenkirchen

PB Ried im Innkreis
nur die Gemeinden Antiesenhofen, Geinberg, Gurten, Kirchdorf am Inn, Lambrechten, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Reichersberg, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Martin im Innkreis, Senftenbach, Utzenaich, Weilbach

	PB Schärding
	nur die Gemeinden Engelhartszell, Esterndorf, Kopfing im Innkreis, St. Aegidi, St. Roman, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen
Steyr-Kirchdorf (15 %)	Statutarstadt Steyr
	PB Kirchdorf an der Krems
	ohne die Gemeinden Kremsmünster, Ried im Traunkreis, Wartberg an der Krems
	PB Steyr-Land
	ohne die Gemeinden Bad Hall, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Rohr im Kremstal

SALZBURG

Lungau (20 %)	PB Tamsweg
-------------------------	------------

STEIERMARK

Liezen (20 %)	PB Liezen
	nur die Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altenmarkt bei St. Gallen, Arding, Donnersbach, Gaishorn am See, Gams bei Hieflau, Hall, Irdning, Johnsbach, Landl, Lassing, Liezen, Niederöblarn, Palfau, Pürgg-Trautenfels, Rottenmann, St. Gallen, Selzthal, Stainach, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng bei Admont, Wörschach
Obersteiermark-Ost (25 %)	PB Bruck an der Mur
	ohne die Gemeinden Gußwerk, Halltal, Mariäzell, St. Sebastian
	PB Leoben
	PB Mürzzuschlag
	ohne die Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen, Mürzsteg, Neuberg an der Mürz
Obersteiermark-West (20 %)	PB Judenburg
	ohne die Gemeinden Bretstein, Hohentauern, Pusterwald, St. Johann am Tauern
	PB Knittelfeld
	ohne die Gemeinde Gaal
	PB Murau
	ohne die Gemeinden Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Oberwölz-Stadt, Oberwölz-Umgebung, Ranten, Rinegg, St. Peter am Kammersberg, Schöder, Schönberg-Lachtal, Winklern bei Oberwölz

Oststeiermark (20 %)	PB Feldbach PB Fürstenfeld PB Hartberg PB Radkersburg PB Weiz ohne die Gemeinden Arzberg, Gutenberg an der Raabklamm, Neudorf bei Passail, Stenzengreith
West- und Südsteiermark (20 %)	PB Deutschlandsberg PB Leibnitz ohne die Gemeinden Allerheiligen bei Wildon, Empersdorf, Heiligenkreuz am Waasen, St. Ulrich am Waasen
Graz (20 %)	PB Voitsberg ohne die Gemeinden Gallmannsegg, Geistthal
	PB Graz-Umgebung nur die Gemeinden Dobl, Lieboch, Unterpremstätten, Zwaring-Pöls

TIROL

Tiroler Oberland (15 %)	PB Imst ohne die Gemeinde Sölden PB Landeck nur die Gemeinden Faggen, Fendels, Fließ, Flirsch, Grins, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Landeck, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Schönwies, See, Spiss, Stanz bei Landeck, Strenge, Tobadill, Tösens, Zams
Außerfern (15 %)	PB Reutte nur die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach
Osttirol (20 %)	PB Lienz

ERP-KREDITE für den TOURISMUSSEKTOR

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 können Tourismusprojekte, insbesondere in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten und in touristischen Entwicklungsgebieten gefördert werden, wobei auch auf die EU-Zielgebiete Bedacht zu nehmen ist.

Förderbare Projekte:

1. Schaffung von Betrieben und Anlagen touristischer Art zur Förderung des Aktiv- und Erlebnisurlaubes.
 - Schwimmbäder ausnahmsweise und nur in Tourismusentwicklungsgebieten als dringender Ergänzungsbedarf mit hohem Erlebniswert und wenn sie über energie sparende Warmwasseraufbereitungsmöglichkeiten (z.B. Sonnenenergie) verfügen.
2. a) Rationalisierung und Modernisierung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben zur Erreichung des Standards zumindest der 3-Sterne-Kategorie.
b) Neubauvorhaben hingegen nur in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten und in touristischen Entwicklungsgebieten bei entsprechender tourismuspolitischer Bedeutung des Projektes und mindestens dem Standard eines 3-Sterne-Betriebes.
3. Kurhotels und Kurmittelhäuser gehobenen Standards, wenn dadurch eine wesentliche Belebung zumindest des regionalen Tourismus zu erwarten ist.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden, soweit dies nicht schon der Fall ist.

Ökologische Gesichtspunkte sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Ferner werden ERP-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten; der Ausbau ist mit der gesamten regionalen Tourismusentwicklung abzustimmen. Strukturverbessernde Maßnahmen haben sich im Rahmen bestehender Tourismuskonzepte der Bundesländer zu halten.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Kreditkonditionen des Tourismussektors:

ERP-Tourismuskredite werden nur ab einer Höhe von S 500.000,-- im Einzelfall gewährt.

a) Kreditausnützungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnützungszeitraum von einem halben Jahr (1.4. bis 30.9. oder 1.10. bis 31.3. des Folgejahres) soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren ab Antragstellung liegen. Mit Ende dieser Ausnützungszeit beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

b) Laufzeit:

	maximale Tilgungszeit	tilgungsfreie Zeit
Reine Neubauten	12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- oder Umbauten bestehen	8-12 Jahre	2 Jahre
Vorhaben, die in der Installation von Fließwasser, Badezimmern, Zentralheizungen, Liften oder Generalrenovierungen der Küche bestehen	5-7 Jahre	1 Jahr
Sonstige Modernisierungen, wie Technisierung von Küchen, Kühlanlagen etc.	5 Jahre	1 Jahr

Für reine Neubauten in grenznahen Regionen zu den Reformstaaten oder in touristischen Entwicklungsgebieten und Vorhaben für Aktiv- und Erlebnisurlaub kann eine Tilgungszeit bis 15 Jahre gewährt werden.

c) Zinssatz:

Kreditausnützungszeitraum:	3 % p.a. fix
Tilgungsfreie Zeit:	3 % p.a. fix
Tilgungszeit:	sprungfixer Zinssatz

d) Bearbeitungsgebühr:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,5 % der bewilligten ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten Ausnützung fällig.

e) Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Selbständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos, Vergnügungsetablissements, Garagen, Haustankstellen u.dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW

- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkennbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte.

ERP-Tourismusprogramm und EU-Wettbewerbsrecht:

Im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes sind gemäß EU-Wettbewerbsrecht folgende zwei Beihilfearten vorgesehen:

- a) Regionalbeihilfen
- b) Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.

Die eingereichten Anträge werden zuerst dahingehend geprüft, ob sie den allgemeinen Bedingungen zur möglichen Inanspruchnahme einer Regionalbeihilfe bzw. einer KMU-Beihilfe (die Voraussetzungen hiefür sind nachfolgend erläutert) entsprechen. Erfüllt das Projekt diese Voraussetzungen, dann wird die eigentliche Projektprüfung - ob das Projekt auch den touristisch relevanten inhaltlichen Kriterien des Tourismusprogrammes entspricht - aufgenommen.

Allgemeine Kriterien für eine Regionalbeihilfe im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes:

Das eingereichte Projekt muß an einem Ort durchgeführt werden, welcher in die aktuell gültige Gebietskulisse für nationale Regionalförderungen aufgenommen wurde (Gebietsverzeichnis siehe Seite 39 ff).

Allgemeine Kriterien für eine KMU-Beihilfe im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes:

Eine KMU-Beihilfe kann nur dann gewährt werden, wenn das antragstellende Unternehmen von seiner Größe als KMU gemäß KMU-Definition lt. EU-Wettbewerbsrecht (siehe Seite 21 f beim ERP-KMU-Technologieprogramm) einzustufen ist.

Projekte, die weder den allgemeinen Kriterien für eine Regionalbeihilfe noch für eine KMU-Beihilfe entsprechen, können im Rahmen des ERP-Tourismusprogrammes nicht unterstützt werden.

Der Barwert des ERP-Kredites kann bei Tourismusprojekten:

- in den nationalen Regionalfördergebieten: max. 15 % brutto
- von mittleren Unternehmen: max. 7,5 % brutto und
- von kleinen Unternehmen: max. 15 % brutto

betrugen.

Falls ein Projekt über mehrere Tourismusförderaktionen unterstützt werden soll, dann darf der kumulierte Barwert sämtlicher Förderungen bei Projekten

- in den Regionalfördergebieten nicht über die im Rahmen der Gebietskulissengenehmigung vereinbarten Höchstfördersätze in der jeweiligen Region (siehe Seite 39 ff)
- von mittleren Unternehmen nicht über 7,5 % brutto
- von kleinen Unternehmen nicht über 15 % brutto

liegen.

Bei Projekten von KMUs in Regionalfördergebieten kann zu den vorhin erwähnten Höchstgrenzen noch ein Bonus von max. 10 % brutto in den Gebieten gemäß Art. 92 Abs. 3c des EWG-Vertrages sowie von max. 15 % in den Gebieten gemäß Art. 92 Abs. 3a des EWG-Vertrages gewährt werden.

ERP-KREDITE für den SEKTOR LANDWIRTSCHAFT

Förderbare Projekte:

1. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

In diesem Teilbereich des Sektors Landwirtschaft liegt der Schwerpunkt bei der Unterstützung von überbetrieblichen Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere auch für landwirtschaftliche Alternativprodukte. Solche überbetrieblichen Einrichtungen sollen auch für die Bereiche der Viehwirtschaft und deren Alternativen unterstützt werden, wodurch eine höhere Wertschöpfung ermöglicht wird.

Basis für die Förderung eines Projektes sind: Verordnung (EG) Nr. 951/97 [früher (EWG) Nr. 866/90] und Entscheidung Nr. 94/173/EG.

Demgemäß können Vorhaben zur Verbesserung der Be- und Verarbeitung sowie der Vermarktung von unter Artikel 38 Anhang II EG-Vertrag fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gefördert werden:

Das sind primär Investitionen und Aufwendungen für:

- die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und der Erschließung neuer Absatzmärkte sowie innovatorischer Investitionen,
- die Verbesserung der Vermarktungswege,
- die Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, der Konservierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verwertung von Nebenerzeugnissen bzw. Produktionsabfällen.

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten.

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung):

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 15 % (brutto) betragen.

Ziel ist es, diese Projekte mit signifikanten Förderbeiträgen zu unterstützen, wobei insbesondere durch die Beiziehung anderer Förderaktionen des Bundes sowie der Länder ein erhöhter Barwert erzielt werden soll.

Falls ein „ERP-gefördertes Projekt“ auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die Kumulierung von Förderungen einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, etc.) sind hiebei ebenfalls zu inkludieren:

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- für Projekte innerhalb eines Ziel-1-Gebietes : max. 75 % (brutto)
- für Projekte außerhalb eines Ziel-1-Gebietes: max. 55 % (brutto).

2. Schaffung von Einrichtungen zur Förderung der Arbeitsteilung (Neuerrichtung oder Erweiterung von Landmaschinen-Reparaturwerkstätten).

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen, Hard- und Software
- Bauinvestitionen (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten.

Nicht förderbare Kosten:

- Investitionen in PKW- oder LKW-Reparaturwerkstätten
- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung):

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. ECU 100.000,-- (= rd. S 1,4 Mio.) betragen, da dieser Teilbereich des ERP-Landwirtschaftsprogrammes gemäß der sogenannten De-minimis-Regel abgewickelt wird.

Falls ein „ERP-gefördertes Projekt“ auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die Kumulierung von Förderungen einzu-

halten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, etc.) sind hiebei ebenfalls zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenze bei Kumulierung: max. ECU 100.000,--

Im Rahmen der „De-minimis“-Regel gem. EU-Wettbewerbsrecht können Unternehmen für geringfügige Investitionen (für produktive Investitionen, aber auch für Beratungsleistungen, Marktstudien, etc.) Förderungen bis max. ECU 100.000,-- (= rd. S 1,4 Mio.) innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren erhalten. „De-minimis“-Beihilfen, welche während des gleichen Zeitraumes von anderen Förderstellen gewährt werden, sind in diesen Höchstbetrag einzubeziehen.

3. Neuerrichtung oder Erweiterung von der Produktion dienenden Gewächshäusern (Glashäusern) samt den für die Produktion erforderlichen Nebenanlagen.

Förderbare Kosten:

- Bauinvestitionen (im projektnotwendigen Ausmaß) und dazugehörige Anlagen
- Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten.

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung:

Bei alleiniger Gewährung eines ERP-Kredites kann der Barwert in allen Gebieten max. 26 % der förderbaren Projektkosten betragen.

Bei Kumulierung können zur Förderung eines Projektes in diesem Bereich zwei Förderaktionen herangezogen werden:

- a) Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft (Investitionsrichtlinie) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (BMLF)
- b) ERP-Landwirtschaftsprogramm.

Voraussetzung einer kumulierten Förderung im ERP-Landwirtschaftsprogramm ist die Förderzusage des BMLF im Rahmen der o.a. Richtlinie.

Im Rahmen der Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft (Investitionsrichtlinie) beträgt die förderbare Investitionssumme max. S 2,4 Mio./Betrieb, die Förderintensität liegt bei solchen Immobilien bei max. 45 % in den benachteiligten Gebieten und bei max. 35 % in den übrigen Gebieten.

Bei Kumulierung umfaßt die förderbare Investitionssumme im Rahmen des ERP-Landwirtschaftsprogrammes sowohl den kofinanzierbaren Anteil von max. S 2,4 Mio./Betrieb als auch sämtliche restliche nur auf nationaler Ebene förderbare Investitionen des Gesamtprojektes; die Förderintensität liegt bei Kumulierung in allen Gebieten bei max. 35 %.

4. Anlagen zur gemeinschaftlichen Erzeugung von Fernwärme aus Biomasse

Bei diesen Projekten können als Förderbasis nur die durch den Einsatz von Biomasse entstandenen Mehrkosten bei den Erzeugungsbetrieben von Fernwärme herangezogen werden.

Förderbare Kosten:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, innerbetriebliche Transportmittel, Einrichtungen
- Bauinvestitionen (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der förderbaren Gesamtprojektkosten.

Nicht förderbare Kosten:

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Aufschließung) und Baulichkeiten
- Kauf von gebrauchten Investitionsgütern sowie von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Höhe der Förderung (Kumulierung):

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderbaren Projektkosten, max. 20 % (brutto) betragen.

Falls ein „ERP-gefördertes Projekt“ auch im Rahmen einer anderen Förderaktion unterstützt werden soll, sind die Barwerthöchstgrenzen für die Kumulierung von Förderungen einzuhalten; eventuelle EU-Förderungen (EU-Strukturfonds, etc.) sind hiebei ebenfalls zu inkludieren.

Barwerthöchstgrenzen bei Kumulierung:

- für Projekte innerhalb eines nationalen Regionalfördergebietes:
max. bis zu dem im Rahmen der Gebietskulissengenehmigung durch die EU-Kommission mit Österreich festgelegten Höchstfördersatz in der jeweiligen Region (siehe Liste der nationalen Regionalfördergebiete, Seite 39 ff)
- für Projekte außerhalb eines nationalen Regionalfördergebietes:
max. 30 % (brutto).

Bei Projekten, die von KMUs durchgeführt werden, kann ein zusätzlicher Bonus von max. 10 % brutto zu den oben erwähnten Höchstgrenzen gewährt werden.

Kreditkonditionen des Landwirtschaftssektors:

ERP-Landwirtschaftskredite werden nur ab einer Höhe von S 500.000,-- im Einzelfall gewährt.

a) Kreditausnützungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnützungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren ab Antragstellung liegen. Mit Ende dieser Ausnützungszeit beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

b) Laufzeit: Tilgungsfreie Zeit: bis zu 2 Jahren

Tilgungszeitraum: max. 10 Jahre bei kompletten Neubauten.

c) Zinssatz: Kreditausnützungszeitraum: 3 % p.a. fix

Tilgungsfreie Zeit: 3 % p.a. fix.

Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz.

d) Bearbeitungsgebühr:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,5 % der bewilligten ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten Ausnützung fällig.

ERP-Kredite für den SEKTOR FORSTWIRTSCHAFT

Förderbare Projekte:

Im Wirtschaftsjahr 1998/99 werden Kreditmittel des ERP-Fonds für die Aufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen, sowie für Bestandsumbau und für die Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen vergeben werden. Mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und Pflegemaßnahmen für einen Zeitraum bis maximal 5 Jahre können gleichfalls mit ERP-Mitteln gefördert werden.

Weiters kommt auch der Aufschließung von Waldgebieten mit Forststraßen für eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder sowie auch im Zusammenhang mit dem „Waldsterben“ und der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes besondere Bedeutung zu. Dabei wird auf ökologische und landschaftsgestalterische Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen sein. Auch die für einen Forstbetrieb notwendige Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung soll im Rahmen des ERP-Fonds gefördert werden.

Um die Vorteile der technischen und verwaltungsmäßigen Rationalisierungsmöglichkeiten auch dem Kleinwaldbesitz zu eröffnen, wäre es wünschenswert, daß sich dieser in verstärktem Maße zu geeigneten Gemeinschaftsformen zusammenschließt. Eine ERP-Förderung für derartige Gemeinschaftsformen wird ab einer gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche von 200 ha als zielführend angesehen.

Kreditkonditionen des Forstwirtschaftssektors:

ERP-Forstwirtschaftskredite werden nur ab einer Höhe von S 100.000,-- im Einzelfall gewährt.

a) Kreditausnützungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnützungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren ab Antragstellung liegen. Mit Ende dieser Ausnützungszeit beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

b) Laufzeit: Tilgungsfreie Zeit: bis zu 2 Jahren

(für die Sparte Aufforstung bis zu 5 Jahren)

Tilgungszeitraum: max. 12 Jahre für die Sparte Aufforstung

max. 10 Jahre für die Sparte Waldaufschließung

max. 5 Jahre für die Sparte Mechanisierung der Holzwerbung.

<u>c) Zinssatz:</u>	Kreditausnützungszeitraum: 3 % p.a. fix 1 % p.a. fix für die Sparte Aufforstung
Tilgungsfreie Zeit:	3 % p.a. fix. 1 % p.a. fix für die Sparte Aufforstung
Tilgungszeit:	sprungfixer Zinssatz (Basiszinssatz für Sparte Aufforstung: 2 % p.a.).

d) Bearbeitungsgebühr:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 0,5 % der bewilligten ERP-Kreditsumme und ist bei der ersten Ausnützung fällig.

e) Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Häusertankstellen u.dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art; diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für der Holzwerbung und Holzerzeugung dienende Spezialfahrzeuge für die Forstwirtschaft)
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkennbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte.

ERP-KREDITE für den SEKTOR VERKEHR

Förderbare Projekte:

Es können Investitionen (Infrastruktur sowie Umschlag- und Spezialeinrichtung für den kombinierten Verkehr) von Verkehrsunternehmungen gefördert werden, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff bzw. zum Schließen der Transportkette leisten. Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Optimierung der Kapazitätsauslastung auch Ansatz für eine Förderung sein.

Kreditkonditionen des Verkehrssektors:

ERP-Verkehrskredite werden nur ab einer Höhe von S 100.000,-- im Einzelfall gewährt.

a) Kreditausnützungszeitraum:

Der vom Kreditwerber zu bestimmende Ausnützungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr soll innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren ab Antragstellung liegen. Mit Ende dieser Ausnützungszeit beginnt die eigentliche Kreditlaufzeit (tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungszeit).

b) Laufzeit: Tilgungsfreie Zeit: bis zu 2 Jahren

Tilgungszeitraum: max. 10 Jahre

c) Zinssatz: Kreditausnützungszeitraum: 3 % p.a. fix

Tilgungsfreie Zeit: 3 % p.a. fix.

Tilgungszeit: sprungfixer Zinssatz

Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u.dgl.
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment; sowie innerbetriebliche Transportgeräte)
- Honorare für Experten (ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkennbaren Kosten des Projektes); betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (als Stichtag gilt: Eingangsdatum bei Treuhandbank bzw. bei Förderstelle)
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

ANLAGE III

ZINSSÄTZE

Gemäß § 12 des ERP-Fonds-Gesetzes werden die Zinssätze für die ERP-Kredite im ERP-Wirtschaftsjahr 1998/99 wie folgt festgesetzt:

I. Industrie und Gewerbe

Die Festlegung des Zinssatzes für ERP-Kredite erfolgt in Abhängigkeit der Entwicklung des Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt (Basis: Entwicklung der sogenannten Referenzzinssätze, die aus Sicht des EU-Wettbewerbsrechts ausschlaggebend für die Höhe des Förderbarwertes bei ERP-Krediten sind). Eine unterjährige Anpassung der Zinskonditionen kann ab einer Änderung der Referenzzinssätze von mindestens 0,5 %-Punkten von der Geschäftsführung des ERP-Fonds durchgeführt werden. Die Zinsdifferenz zwischen ERP-Zinssatz in der tilgungsfreien Zeit und dem jeweils gültigen Referenzzinssatz soll stets rd. 3 %-Punkte betragen, der ERP-Zinssatz in der Tilgungszeit soll entsprechend angepaßt werden. Mit diesem Modus soll gewährleistet werden, daß der Förderbarwert bei den ERP-Programmen über einen längeren Zeitraum hinweg konstant bleibt.

Die neuen Zinssätze gelten nur für die jeweils neu zu genehmigenden ERP-Kredite nach Durchführung der Zinsanpassung.

Sollten sich die Zinsen auf dem Geld- und Kapitalmarkt wesentlich erhöhen (d.h. die Sekundärmarktrendite Bund oder ein nachfolgender entsprechender Ersatzindikator steigt auf mindestens 11 %) und somit auch der Referenzzinssatz während der Kreditlaufzeit wesentlich steigen, dann können auch für bereits genehmigte ERP-Kredite die Zinssätze auf der Grundlage der ERP-Richtlinien des laufenden Geschäftsjahres entsprechend angepaßt werden. Soferne hierüber kein Einvernehmen mit dem Kreditnehmer erzielt wird, steht es jedem Vertragspartner frei, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten aufzukündigen.

Auf Basis des derzeitigen Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt ergeben sich unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung eines möglichst konstanten Förderbarwertes gegenüber dem letzten ERP-Wirtschaftsjahr folgende Zinskonditionen bei den ERP-Krediten:

Zinssätze während der Kreditausnützungszeit und der tilgungsfreien Zeit:

- | | |
|---|----------------|
| a) ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologie-offensive | 1,5 % p.a. fix |
| b) ERP-Regional-, ERP-KMU-Technologie- und ERP-Technologie-programm | |
| im Ziel 1-Gebiet | 1,5 % p.a. fix |
| außerhalb des Ziel 1-Gebietes: | 2,5 % p.a. fix |
| c) ERP-Infrastruktur- und ERP-Osteuropaprogramm | 2,5 % p.a. fix |

Zinssätze während der Tilgungszeit:

- | | |
|--|----------------------|
| a) ERP-Regional-, ERP-Technologie-, ERP-KMU-Technologie- und ERP-Osteuropaprogramm | 4 % p.a. fix |
| b) ERP-Infrastrukturprogramm | sprungfixer Zinssatz |
| c) ERP-Sonderprogramm für eine Wachstums- und Technologieoffensive: | |
| - bei Abschichtung des ERP-Kredites innerhalb der Nachfrist (bei einem schlechten Börsenklima bzw. wenn sich das Unternehmen in sehr angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet) | sprungfixer Zinssatz |
| - bei gewünschter Abschichtung des ERP-Kredites über mehrere Jahre (Voraussetzung: Hereinnahme eines Risikokapitalgebers zu Projektbeginn) | SMR-Bund plus 1% |

Zusätzlich gilt:

Bei Projekten im Rahmen des ERP-Regional-, ERP-Technologie- und ERP-KMU-Technologieprogrammes sowie ERP-Sonderprogrammes für eine Wachstums- und Technologieoffensive wird zu den o.a. Zinskonditionen ein Zinsen-Bonus im Ausmaß von 1 %-Punkt p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes der Beschäftigtenstand um mindestens 10 % erhöht wird.

II. Nichtindustrielle SektorenZinssätze während der Kreditausnützungszeit und der tilgungsfreien Zeit:

- | | |
|--|--------------|
| a) für alle Sektoren mit Ausnahme der Sparte Aufforstung | 3 % p.a. fix |
| b) für die Sparte Aufforstung | 1 % p.a. fix |

Zinssätze während der Tilgungszeit:

für alle nichtindustriellen Sektoren

sprungfixer Zinssatz

III. Sprungfixer Zinssatz

Der Basiszinssatz für den sprungfixen Zinssatz beträgt grundsätzlich für alle Sektoren 5 % p.a. (Ausnahme: in der Sparte Aufforstung im Sektor Forstwirtschaft beträgt dieser 2 % p.a.).

Steigt jedoch die „Sekundärmarktentwicklung“ in den letzten drei vor dem Zinsentermin veröffentlichten Monaten (OeNB/Statistisches Monatsheft) auf 8,5 % oder mehr bzw. 10 % oder mehr, so wird ab dem jeweils auf die Veröffentlichung folgenden Quartal ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt bzw. 2 %-Punkten (jeweils auf den Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Sinkt die „Sekundär-

marktrendite Bund“ in den letzten drei vor dem Zinstermin veröffentlichten Monaten unter die vorerwähnten Grenzen, so wird der Verzinsungszuschlag reduziert bzw. nicht mehr verrechnet.

Sinkt die „Sekundärmarktrendite Bund“ in den letzten drei vor dem Zinstermin veröffentlichten Monaten unter 6 %, so wird ein Verzinsungszuschlag von 1 %-Punkt (vom Basiszinssatz) in Rechnung gestellt. Steigt die „Sekundärmarktrendite Bund“ in den letzten drei vor dem Zinstermin veröffentlichten Monaten wiederum auf 6 % oder mehr, wird der Verzinsungszuschlag nicht mehr verrechnet.

Zusammengefaßt ergibt sich somit folgende Berechnungsmodalität für den sprungfixen Zinssatz:

Entwicklung der Sekundärmarktrendite Bund

tatsächlich in Rechnung gestellter Zinssatz
für alle Sektoren (Sparte Aufforstung)

unter 6 %	4 % (1 %)
6 % bis unter 8,5 %	5 % (2 %)
8,5 % bis unter 10 %	6 % (3 %)
10 % oder mehr	7 % (4 %)